

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/5085	Ausländer- und Asylrecht	IM	9.	15/5423	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/5250	Gesundheitswesen	SM	10.	15/5075	Gnadensachen	JM
3.	15/5032	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	15/5122	Lehrer	KM
4.	15/5178	Bausachen	MVI	12.	15/5260	Gnadensachen	JM
5.	15/4960	Steuersachen	MFW	13.	15/4311	Ausländer- und Asylrecht	IM
6.	15/5270	Gnadensachen	JM	14.	15/5523	Gnadensachen	JM
7.	15/5417	Ausländer- und Asylrecht	IM	15.	15/4985	Bausachen	MVI
8.	15/5418	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	15/5019	Steuersachen	MFW

1. Petition 15/5085 betr. Aufenthaltstitel**1. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt die Zustimmung zur Erteilung eines Visums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet.

2. Sachverhalt

Die Petentin, eine 19 Jahre alte syrische Staatsangehörige, beantragte am 19. Mai 2014 bei der Deutschen Botschaft in Beirut gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern den Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Vater, nachdem dieser Ende März 2014 eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG erhalten hatte.

Hinsichtlich der Mutter der Petentin und der beiden minderjährigen Geschwister stimmte die zuständige Ausländerbehörde der Erteilung eines Visums zu, da bei diesen Familienangehörigen die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 AufenthG vorlagen, wonach dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Familiennachzug auch ohne das Vorliegen von ausreichendem Wohnraum und der Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden kann.

Aufgrund der Volljährigkeit der Petentin kommt für diese hingegen nur ein Familiennachzug zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG in Betracht. Die zuständige Ausländerbehörde legte daher im Juni 2014 den Antrag der Petentin nach Ziffer 1.1.6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 27. Juni 2013 dem Regierungspräsidium zur Zustimmung vor.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 7. Juli 2014 wurde der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die erforderliche Zustimmung für die Erteilung eines Visums und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Petentin zum Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Absatz 2 AufenthG nicht erteilt wird, da das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nicht nachgewiesen wurde. Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können nicht berücksichtigt werden. Auch konnte kein atypischer Sachverhalt erkannt werden, da sich viele syrische Staatsangehörige, die noch in Syrien oder den Anrainerstaaten leben und den Nachzug zu Verwandten in das Bundesgebiet begehren, sich in einer ähnlichen Situation befinden wie die Petentin.

Ende Juli 2014 wandte sich die Ausländerbehörde an das zuständige Ministerium mit der Bitte um Prüfung, ob im Falle der Petentin die Erteilung eines Visums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Absatz 1 AufenthG in Frage kommt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Petentin noch nicht lange volljährig sei und bislang im Familienverband gelebt habe. Des Weiteren bezog sich die Ausländer-

behörde auf eine handschriftliche Notiz der Petentin im Visumsantrag, wonach sie auf dem linken Auge nichts sehen könne. Von der Ausländerbehörde wurde bezweifelt, ob die Petentin angesichts der politischen Lage in Syrien mit ihrer persönlichen Lebensführung alleine zurechtkäme und auch ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten könne. Hierbei stütze sich die Ausländerbehörde auch auf die Ausführungen der Deutschen Botschaft in Beirut im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zum Visumantrag der Petentin.

Anfang September 2014 teilte das Ministerium der Ausländerbehörde mit, dass nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 7. Juli 2014 nicht zu beanstanden sei. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Absatz 1 AufenthG lägen im Fall der Petentin nicht vor. Eine Aufnahme nach § 22 Absatz 1 AufenthG komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil für den beabsichtigten Aufenthaltswitz der Familienzusammenführung § 36 Absatz 2 AufenthG die speziellere Norm sei, die durch eine Anwendung von § 22 Absatz 1 AufenthG nicht unterlaufen werden dürfe.

Dem Visumantrag der Petentin wurde daraufhin nicht zugestimmt. Dem Visumantrag wurde dementsprechend von der Deutschen Botschaft in Beirut nicht entsprochen. Eine Remonstration gegen die Ablehnung ist nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht erfolgt.

Nach der Einreise der Mutter der Petentin und deren minderjährigen Geschwister im Oktober 2014 wurde im Dezember 2014 die Bitte an das Ministerium herangetragen, den Fall der Petentin nochmals zu überprüfen.

Da nach der bekannten Sach- und Rechtslage das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne von § 36 Absatz 2 AufenthG nicht bejaht werden konnte, bat das Ministerium mit Schreiben vom 20. Januar 2015 das Auswärtige Amt um eine aktuelle Beurteilung der persönlichen Situation der Petentin, auch im Hinblick auf die im Visumantrag angegebene, aber nicht weiter konkretisierte und nachgewiesene Sehbehinderung.

Das Auswärtige Amt bot daraufhin Ende Januar 2015 eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt in Damaskus an. Trotz mehrfacher Nachfragen und Telefonate im Laufe derer dem Auswärtigen Amt auch die Kontaktdaten der Petentin mitgeteilt wurden, ging erst mit E-Mail vom 14. September 2015 eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ein, aus der sich ergibt, dass weder eine aktuelle Beurteilung der Situation der Petentin, noch eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt erfolgte. Stattdessen wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Petentin als junges und unverheiratetes Mädchen vor dem Hintergrund der religiös-kulturellen Gepflogenheiten in Syrien weder eine Grundlage für eine materielle, noch eine familiäre Basis finden könne und auch der Besuch von Ärzten dadurch zumindest erschwert werde. Das Auswärtige Amt sehe weiterhin bereits darin eine außergewöhnliche Härte, dass die Petentin ohne di-

rekten (männlichen) Beistand und Schutz in Syrien zurückbleiben musste.

Ferner legte der Verfahrensbevollmächtigte der Petentin ein ärztliches Attest eines Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten vor, aus welchem hervorgeht, dass die psychische Situation der in Deutschland lebenden Eltern stark gefährdet sei, insbesondere aufgrund der Sorgen, die sie sich um ihre in Syrien zurückgelassene volljährige Tochter machten.

3. Rechtliche Würdigung durch das Innenministerium

Das Innenministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat Folgendes mitgeteilt:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums und einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis liegen im Fall der Petentin nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums und für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

§ 36 Absatz 2 Satz 1 AufenthG erfordert neben der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, an denen es bereits wegen der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes mangelt, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis, die eine Einreiseverweigerung zur Folge haben kann, zu einer außergewöhnlichen Härte in der Sache führen würde. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss sich als geeignetes Mittel zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erweisen. Eine derartige Härte ist dann anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung des Schutzgebots des Art. 6 Absatz 1 und 2 GG und im Vergleich zu den sonst geregelten Fällen des Familiennachzugs ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gebieten. Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, können nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung berücksichtigt werden und begründen keinen Härtefall i. S. d. § 36 AufenthG.

Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssen nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvertretbar ist. Ein so ungewöhnlicher Fall kann hier aber nicht angenommen werden, da sich viele syrische Staatsangehörige, die noch in Syrien oder den Anrainerstaaten leben und den Nachzug zu Verwandten in das Bun-

desgebiet begehren, in einer vergleichbaren Situation sind.

Umstände, die eine außergewöhnliche Härte begründen, können sich demnach nur aus individuellen familiären Besonderheiten des Einzelfalls ergeben wie z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not etc.

Hinsichtlich der im Visumverfahren angegebenen Sehbehinderung und einer durch eine Rechtsanwältin vortragenen akuten Depression der Petentin wurden keinerlei Nachweise vorgelegt, die auf eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit schließen lassen könnten. Vielmehr ergibt sich aus einem ärztlichen Attest vom 1. August 2014, dass sich die Depression der Petentin aufgrund der erfolgten Behandlung in der Besserung befände. Auch die erbetene nochmalige Überprüfung durch das Auswärtige Amt führte zu keinen neuen Erkenntnissen. Ebenso wurden von dem Verfahrensbevollmächtigten keine aktuellen Nachweise über eine erhebliche Erkrankung und Pflegebedürftigkeit der Petentin vorgelegt. Vorgelegt wurde ein ärztliches Attest eines Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten, dass die psychische Situation der in Deutschland lebenden Familienangehörigen, insbesondere des Vaters, stark gefährdet sei. Allerdings kann diesem Attest nicht entnommen werden, dass die im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen ein eigenständiges Leben ohne die Gewährung von familiärer Lebenshilfe durch die Petentin nicht führen könnten.

Die Petentin kann jedoch auch keine Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen nach § 22 AufenthG beanspruchen. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich die Ausländerin in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich die Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, sie im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage aufzunehmen. Eine solche atypische Sondersituation kann jedoch vorliegend nicht angenommen werden. Dies ergibt sich wie bereits ausgeführt daraus, dass viele syrische Staatsangehörige, die noch in Syrien oder den Anrainerstaaten leben und den Nachzug zu Verwandten in das Bundesgebiet begehren, in einer vergleichbaren Situation sind. Für diesen Personenkreis wurden deshalb besondere Nachzugsbestimmungen geschaffen, die in den Aufnahmeanordnungen des Bundes und des Landes geregelt waren. Bei der Anwendung des § 22 AufenthG ist weiterhin zu beachten, dass anderweitige spezialgesetzliche Regelungen, vor allem des Familien- und Ehegattennachzugs- und deren spezielle Härtefallregelungen nicht unterlaufen werden. § 22 AufenthG stellt gegenüber diesen Normen keine allgemeine Auffangnorm dar. Scheidet demnach eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug aus, weil nach der speziellen Vorschrift kein Härtefall vorliegt, kann im Hinblick auf den beabsichtigten Aufenthaltswitz der Familienzusammenführung ein dringender humanitärer Grund nicht anerkannt werden.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) teilt die dargestellten Rechtsauffassungen und hat darauf hingewiesen, dass die meisten Anträge aus der Krisenregion daran scheitern dürften, dass die vorgetragene Härte nicht familienbezogen ist, sondern sich aus den konkreten – ggf. kriegsbedingten – Gegebenheiten vor Ort ergibt. Zum Aufenthaltsort hat das BMI ausgeführt, dass dieser sicher für alle dort lebenden Menschen derzeit äußerst kritisch ist, für die Annahme einer familienbezogenen außergewöhnlichen Härte aber allein nicht ausreicht.

Weitere Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis zum Verbleib im Bundesgebiet erteilt werden und infolgedessen die Zustimmung zur Erteilung eines Visums erfolgen könnte, sind nicht ersichtlich.

4. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 über die Eingabe beraten. Der Ausschuss erkannte bei der vorliegenden Fallgestaltung eine Härte und beschloss auf Antrag der Berichterstatterin einstimmig bei drei Enthaltungen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der in der Ausschusssitzung anwesende Vertreter des Innenministeriums hat hiergegen keinen Widerspruch erhoben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

2. Petition 15/5250 betr. Infektionsschutzgesetz, Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene

Der Petent bemängelt den nach seiner Auffassung desolaten und unhygienischen Zustand vieler Schwimmbäder und Badebecken in Badeanstalten im Land. Er weist darauf hin, dass seitens des Bundes bzw. der Länder eine klare gesetzliche Regelung zur hygienischen Überwachung von Schwimmbädern bzw. Badebecken fehlt. Er schlägt daher vor, zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung eine einheitliche Regelung zu erlassen, um beispielsweise Routinekontrollen zur hygienischen Überprüfung der Badewasserqualität durchführen zu können und den Überwachungsbehörden entsprechende rechtliche Grundlagen an die Hand zu geben.

Die derzeitige gesetzliche Grundlage zur Sicherung und Überwachung der Qualität des Schwimm- und Badebeckenwassers ist das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)“.

Darin regelt § 37 Absatz 2 die generelle Anforderung an die Beschaffenheit von Schwimm- und Bade-

beckenwasser in öffentlichen Bädern, Gewerbebetrieben und in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen: „Schwimm- und Badebeckenwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Die Regelung in § 37 Abs. 2 IfSG erfasst das Wasser von Schwimm- und Badebecken und zwar nicht nur in öffentlichen Einrichtungen, sondern auch in solchen, die nicht ausschließlich privat genutzt sind. Dazu zählen Einrichtungen, die gegen Entgelt benutzt werden. Unter dem Begriff Badebecken sind auch Planschbecken für Kinder und Tauchbecken in Saunas zu verstehen.

Schwimm- und Badebeckenwasser unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsämter. In den Fragen der Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene werden die Überwachungsbehörden von der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK) unterstützt. Die BWK ist eine nationale Fachkommission des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) – angesiedelt beim Umweltbundesamt (UBA). Die Empfehlungen der BWK dienen vor allem den Gesundheitsämtern und Badbetreibern als Handlungsgrundlage. Die fachlichen Konzeptionen des UBA und der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission liefern darüber hinaus wichtige Grundlagen für gesundheitspolitische Strategien von Bund und Ländern auf diesem Gebiet.

Grundlage der Überwachungstätigkeit bei der Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene ist nach Empfehlung der BWK die Normenreihe DIN 19643 (Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser). Die Norm unterscheidet mikrobiologische, chemische und physikalische Anforderungen und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik. Sie gibt Höchstkonzentrationen für mikrobielle und chemische Verunreinigungen vor, die im Schwimm- und Badebeckenwasser u. a. einzuhalten bzw. zu unterschreiten sind. Die amtliche Kontrolle widmet sich i. d. R. genau den Überwachungsparametern, welche in der DIN 19643 für die dort beschriebenen Verfahrenskombinationen genannt sind. Neue Erkenntnisse und neue Verfahren werden dort regelmäßig aufgenommen, so wurde die Normenreihe zuletzt 2012 komplett überarbeitet.

Unterstützend orientieren sich die Überwachungsbehörden darüber hinaus an den in der Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ des Umweltbundesamtes (UBA) festgelegten Anforderungen an die Schwimm- und Badebeckenwasserqualität. Die UBA-Empfehlung hat mittlerweile den Status einer gutachterlichen Empfehlung und ist damit so etwas wie eine Regelung für Behörden und Überwachung.

Einige Länder halten die derzeitige rechtliche Grundlage nach § 37 Abs. 2 IfSG nicht für ausreichend und forderten in der Vergangenheit eine bundesweit einheitliche und rechtsverbindliche Verordnung (Schwimm- und Badebeckenverordnung). Mehrere

Initiativen durch Bund und einige Länder konnten jedoch keine Mehrheit finden. Eine Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit im Februar 2010 bei den Bundesländern ergab kein einheitliches Bild. Nur wenige Bundesländer hatten dem BMG Zustimmung zu einer bundesrechtlichen Schwimm- und Badebecken-Verordnung signalisiert.

Die bisherige Praxis in der Überwachung des Schwimm- und Badebeckenwassers auf der Grundlage der DIN 19643 zeigt jedoch auch, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch ohne eine weiterreichende gesetzliche Regelung sichergestellt werden kann. Die Empfehlungen des UBA und die Anwendung der Normenreihe DIN haben sich bewährt und sind nach Auffassung des Sozialministeriums ausreichend.

Die vom Petenten geforderte bundeseinheitliche Regelung zur Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser ginge im Wesentlichen nicht über die genannte DIN-Vorschrift 19643 und die UBA-Empfehlungen hinaus.

Der Petitionsausschuss hat am 14. Oktober 2015 beschlossen, die Petition der Regierung für etwaige Initiativen in dieser Richtung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/5032 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung seiner Abschiebung und die seines minderjährigen Sohnes zumindest bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren über die Asylanerkennung.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 23-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen und seinen siebenjährigen Sohn. Sie gehören zu der Volksgruppe der Ashkali und sind islamischen Glaubens.

Die Petenten reisten im März 2014 erstmals ins Bundesgebiet ein und beantragten im April 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylanträge lehnte das Bundesamt im Februar 2015 als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen, der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Petent und sein Sohn wurden unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Gegen die Ablehnung der Asylanträge wurde seitens des Petenten im März 2015 Klage erhoben und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Der Petent lernte nach Angaben des Petitionsverfassers in einem ehrenamtlichen Privatunterricht Deutsch, Rechnen und weitere Fertigkeiten, die zum Allgemeinwissen gehören. Sein Sohn ging von September 2014 bis April 2015 in die Diagnose- und Förderklasse einer Grundschule.

Seit März 2015 befindet sich der Petent in hausärztlicher Behandlung wegen massiver Unruhe und Ängsten.

Der Petent und sein Sohn sind im Besitz von Aufenthaltsgestattungen.

Der Lebensunterhalt der Petenten wird derzeit durch den Bezug von Asylbewerberleistungen gesichert. Einer Beschäftigung ist der Petent während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht nachgegangen.

Gegen die Ablehnung der Asylanträge sowie die Abschiebungsandrohung ist noch eine Klage anhängig. Den Antrag der Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht im Juni 2015 abgelehnt.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Gründe, die Abschiebung bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren auszusetzen, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der sehr kurzen Aufenthaltsdauer (die Petenten leben erst seit ca. einem Jahr im Bundesgebiet) bestehen auch keine Erfolgsaussichten auf ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Der Petent wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Unterstützungsleistungen nach dem Rückkehrprojekt „URA 2“ zu beantragen. Ihm wird empfohlen, sich hierzu an die Rückkehrberatung beim Landratsamt zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 15/5178 betr. Abriss eines Gebäudes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent setzt sich für die Beseitigung der nach dem Teilabbruch noch verbliebenen Ruine des ehemaligen Kurhauses H. und die Beseitigung des bereits angefallenen und noch entstehenden Schuttes ein. Er beanstandet, dass sich bislang keine oberste Landesbehörde der Sache angenommen habe. Die Bemühungen des zuständigen Landratsamtes, durch den Erlass einer Abbruch- und Beseitigungsanordnung auf der Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung für Abhilfe zu sorgen, seien bislang erfolglos geblieben, da das Regierungspräsidium seit fast zwei Jahren nicht

über den Widerspruch der Eigentümer gegen diesen Bescheid entschieden habe.

Die Aussage des Regierungspräsidiums, dass keine naturschutzrechtliche Anordnung erlassen werden könne, da sich das ehemalige Kurhaus im Siedlungszusammenhang befinde und daher keine Verunstaltung des Landschaftsbilds vorliege, sei nicht zu halten, da ein Siedlungszusammenhang im baurechtlichen Sinn nicht gegeben sei. Die Aussage des Regierungspräsidiums, dass die Anordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße, da mildere Mittel zur Verfügung stünden, sei grotesk, da beim besten Willen keine milderen Mittel vorstellbar seien.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, das Vorgehen der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) gegen das Einschreiten des Landratsamts gegen diesen Missstand zu unterbinden und dadurch für die Herstellung landschaftsgerechter Zustände zu sorgen.

II. Sachverhalt

Das betreffende Grundstück mit dem ehemaligen Kurhaus H. liegt in unmittelbarer Nähe einer Bundesstraße im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „B.-tal“. Es befindet sich im Bereich eines historisch gewachsenen Weilers/Ensembles mit verschiedenen Gebäuden zur Freizeitnutzung (z. B. Ferienwohnungen, Freizeithaus, Restaurant) und einem Skihang. Auf der Westseite führen zwei Wanderwege unmittelbar am teilabgebrochenen Gebäudekomplex vorbei. Von einem Wanderweg aus ist der Walderlebnispfad zu erreichen. In südlicher Richtung befindet sich in etwa 80 m zum ehemaligen Kurhaus H. ein landschaftlich hochwertiger Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes. Nach Osten grenzen die Gebäude an die offene Landschaft, mit einem durch Wald und Wiesen geprägten Hang, an.

II.1 Bauordnungsrechtliche Anordnung der Stadt B. und abfallrechtliche Anordnungen des zuständigen Landratsamtes

Das Grundstück und der darauf befindliche teilabgerissene Gebäudekomplex des ehemaligen Kurhauses H. gehören den Herren A. und K. im Miteigentum. Zuständige untere Baurechtsbehörde für die betreffende Gemeinde O. ist die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt B. mit der Gemeinde O. Die Stadt B. als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verfügte am 21. September 2012 den Abriss des gesamten Gebäudes. Mit festgesetzter Ersatzvornahme vom 29. Oktober 2012 wurden die nicht mehr standsicheren Teile des Gebäudekomplexes im November 2012 abgerissen. Der Statiker hatte zuvor die Standsicherheit der verbliebenen Teile bescheinigt.

Das zuständige Landratsamt – Umweltamt – verfügte als zuständige Abfallrechtsbehörde mit Schreiben vom 15. Januar 2013 gegenüber den Miteigentümern jeweils die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle (vier Abfallhaufwerke), die aufgrund des Teilabbruchs vom November 2012 auf dem Grundstück lagen. Die gegen diese Verfügungen gerichteten Wi-

dersprüche waren wegen Verfristung erfolglos. Mit festgesetzter Ersatzvornahme vom 8. Mai 2013 wurden die Abfälle im Laufe des Juni und Juli 2013 ordnungsgemäß entsorgt.

II.2 Naturschutzrechtliche Anordnung des Landratsamtes vom 25. Juni 2013

Am 25. Juni 2013 erließ das Landratsamt gegenüber den beiden Eigentümern des ehemaligen Kurhauses jeweils die folgende naturschutz- und abfallrechtliche Verfügung:

„1. Sie werden verpflichtet, den aufgrund des Teilabbruchs vom November 2012 noch vorhandenen restlichen Gebäudekomplex H. 1 (ehemaliges Kurhaus H. mit Hallenbadgebäude) auf Ihrem Grundstück bis auf Geländehöhe vollständig abzubauen und die anfallenden Abbruchabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist uns eine Dokumentation über den Verbleib der Abfälle unter Angabe von Abfallart, Menge und Entsorgungsweg auf Grundlage von Wiegescheinen, Rechnungen oder Begleitscheinen vorzulegen.

2. Die Maßnahmen unter Ziffer 1 dieser Anordnung müssen spätestens am 1. Oktober 2013 begonnen und bis zum 31. Dezember 2013 beendet werden.

3. Im Vorfeld der Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Anordnung sind uns bis 1. August 2013 vorzulegen:

a) Schriftlicher Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme für das Entfernen der vor Ort festgestellten Mehlschwalben-Niststätte am Hauptgebäude (im Bereich des nach Westen ausgerichteten Dachgiebels) nach Beendigung der Vogelbrut.

b) Vorort-Überprüfung des abzubrechenden Gebäudekomplexes durch Vertreter des ehrenamtlichen Fledermausschutzes auf mögliche Fledermausvorkommen in Abstimmung mit uns. Schriftlicher Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung für das Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Verlassen dieser Quartiere durch die Fledermäuse, falls bei der Vorort-Überprüfung Fledermausvorkommen festgestellt werden.

c) Rückbau- und Entsorgungskonzept zum geplanten Vorgehen unter Berücksichtigung von Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Baustellensicherung, Separationstechniken, Schadstoffe, Abfallarten und mögliche Entsorgungswege. Mit der Erstellung des Konzeptes ist ein geeignetes Fachbüro bzw. Sachverständiger zu beauftragen.

d) Nachweis der Beauftragung eines nach Sachkunde und Erfahrung geeigneten Bauleiters zur Beaufsichtigung der Maßnahme und bestehender Anforderungen im Rahmen einer Fremdüberwachung.

4. Bezüglich Ziffer 1 bis 3 dieser Anordnung wird die sofortige Vollziehbarkeit hiermit angeordnet.

Dies bedeutet, dass Sie dieser Anordnung auch dann fristgerecht Folge leisten müssen, wenn Sie Widerspruch einlegen.

5. *Für den Fall, dass Sie den Abbruch und die Entsorgung der Abbruchabfälle entsprechend Ziffer 1 bis 3 dieser Anordnung nicht fristgerecht vornehmen, drohen wir Ihnen hiermit das Zwangsmittel der Ersatzvornahme an. Die Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig 400.000,00 Euro veranschlagt.“*

Die Verfügung wurde auf § 34 Absatz 1 NatSchG a.F. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BNatSchG und § 10 Absatz 1 Satz 2 NatSchG a.F. gestützt. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, nach § 3 Nr. 7 der LSG-VO „B.-tal“ vom 28. Oktober 2002 sei es besonderer Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet, den Erholungswert der Landschaft durch Schutz und Pflege des Landschaftsbildes in ihrer räumlichen Struktur und spezifischen Ausbildung zu bewahren und zu verbessern und die Erlebbarkeit typischer Landschaftselemente wie Felsbildungen, Einzelbäume, Talauen, Bachläufe mit Ufergehölzen u. a. zu ermöglichen. Weiterer Schutzzweck sei es nach § 3 Nr. 8 der LSG-VO, eine Verbauung von Aussichtspunkten und Aussichtsstrecken zu vermeiden und die Aussicht selbst von den Naturgenuss schädigenden Anlagen und Einrichtungen freizuhalten. Nach § 4 der LSG-VO seien alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird (Nr. 4) oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Der teilabgebrochene Gebäudekomplex mit den durch Baggerarbeiten entstandenen zwei vertikalen Abbruchkanten und dem abgelagerten Bauschutt sowie das Hallenbadgebäude würden vom Betrachter, insbesondere unmittelbar von zwei im Westen vorbeiführenden Wanderwegen deutlich wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der nach Osten angrenzenden offenen und durch Wald und Wiesen geprägten Hanglandschaft wirke die Gebäuderuine mit Ablagerungen als störender Fremdkörper. Sie ändere dadurch nachhaltig das dortige Landschaftsbild nach § 4 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung. Die in südlicher Richtung weiterführenden Wanderwege, auf denen man auch zum Walderlebnispfad gelange, erreichten nach etwa 80 m einen landschaftlich hochwertigen Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets. Die negativen Eindrücke des Gebäudekomplexes mit Bauschuttanlage minderten bzw. störten den Erlebniswert dieses Landschaftsbereichs und beeinträchtigten damit den Naturgenuss nach § 4 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung. Das besonders schutzwürdige Landschaftsbild im Bereich H. werde durch die großräumige Landschaftsbildbewertung einer Universität bestätigt, die im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans anhand vorhandener digitaler Daten erstellt worden sei. Daraus lasse sich ein hoher Landschaftsbildwert des Bereichs H. und dessen Umgebung ableiten.

Die Entscheidung sei geeignet, erforderlich und angemessen. Die Abbruchverpflichtung sei geeignet zur Wiederherstellung des durch die Gebäuderuine beeinträchtigten Landschaftsbildes und Naturgenusses. Der Abbruch sei auch erforderlich, ein Abdecken der Abbruchkanten mit Folien und die Entsorgung des angefallenen Bauschutts reiche nicht aus, um den negativen Einfluss der restlichen Gebäuderuine auf das Landschaftsbild und den Naturgenuss zu vermeiden. Schließlich seien die Abbruchmaßnahmen angemessen. Die Belange der Allgemeinheit an einem nicht verunstalteten Landschaftsbild und einem ungestörten Naturgenuss im Nahbereich des ehemaligen Kurhauses gehe dem privaten Interesse, die Immobilie verfallen zu lassen und sich die Kosten für den Gebäudeabbruch zu sparen, vor. Der Naturgenuss werde gerade im Bereich des unmittelbar benachbarten und frequentierten Tallifts und der ganzjährig häufig genutzten Wanderwege durch die erhebliche Verschandelung des Landschaftsbildes stark beeinträchtigt.

Neben der naturschutz- und abfallrechtlichen Anordnung des Landratsamts vom 25. Juni 2013 enthält der Vermerk des Landratsamts vom 29. Mai 2013 Feststellungen zur Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses. Das Landratsamt hat in diesem Vermerk Folgendes festgestellt:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

„Aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen (Vorbelastungen aufgrund baulicher Strukturen, eingeschränkte Sichtbarkeit nur im Nahbereich aus nahezu vollständig anthropogen stark überprägten Landschaftsteilen, sehr eingeschränkte Blickbeziehungen zur offenen Landschaft im LSG) ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich das Landschaftsbild im LSG durch den Teilabbruch des ehemaligen Kurhotels H. nicht in erheblichem Maße nachteilig geändert hat und die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Von einer Beeinträchtigung des besonderen Erholungswerts der Landschaft ist nicht auszugehen.“

Beeinträchtigung des Naturgenusses

„Der abgebrochene Teilkomplex wirkt optisch wenig ansprechend. Zwei Wanderwege führen direkt an den Schuttresten und ‚offenen‘ Gebäudeseiten vorbei. Über einen dieser Wege gelangt man zu einem Walderlebnispfad. Vom ehemaligen Kurhotel aus erreicht man auf beiden Wegen nach ca. 80 m einen landschaftlich hoch zu bewertenden Teilbereich des LSG. Die negativen Eindrücke der abgebrochenen Gebäude wirken störend auf den Betrachter und können dadurch zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses führen.“

Dem Miteigentümer Herrn A. wurde die Verfügung des Landratsamts vom 25. Juni 2013 durch Einlegen in den Briefkasten am 27. Juni 2013 zugestellt. Die Zustellung an den Miteigentümer Herrn K. erfolgte über dessen Bevollmächtigten Rechtsanwalt nach dessen Angaben am 9. Juli 2013.

Per Fax vom 8. August 2013 legte der Rechtsanwalt namens seines Mandanten Herrn K. Widerspruch gegen die Verfügung vom 25. Juni 2013 ein. Der Widerspruch wurde bislang noch nicht begründet. Mit Schreiben vom 16. September 2013 legte das Landratsamt dem Regierungspräsidium den Widerspruch vor, dem nicht abgeholfen werden könne.

Mit Schreiben vom 28. April 2014 wies die Regierungspräsidentin den Landrat unter Bezugnahme auf ein Gespräch am 14. Februar 2014 darauf hin, dass es vorrangig Aufgabe der lokalen und regionalen Instanzen sei, die Voraussetzungen für eine Nachfolgestruktur zu schaffen. Neue, attraktive Nutzungen würden im Rahmen des geltenden Rechts gerne unterstützt. Die Grenzen des rechtlich Zulässigen dürften aber nicht überschritten werden. Bei der Verfügung des Landratsamtes vom 25. Juni 2013 sei dies jedoch leider der Fall.

Dem Schreiben war der Entwurf eines Widerspruchsbescheides beigelegt. Auf diesen wurde hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zum ehemaligen Kurhaus H. verwiesen. Dem Landratsamt wurde bis 25. Juni 2014 Gelegenheit gegeben, die Verfügung vom 25. Juni 2013 aufzuheben. Andernfalls werde der Widerspruchsbescheid erlassen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2014 antwortete der Landrat hierauf, die Entscheidung vom 25. Juni 2013 nicht aufheben zu wollen. Der Bescheid sei nicht nur rechtmäßig, sondern auch politisch zweckmäßig. Jeder unbefangene Betrachter der Situation teile die Auffassung des Landratsamtes, dass hier eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturgenusses vorliege, was gerade durch die LSG-VO verhindert werden solle.

In der Folge wurde der Widerspruchsbescheid wegen der Petition der Eigentümer (Petition 15/3877) zurückgestellt.

Am 10. Februar 2015 schrieb das Landratsamt dem Regierungspräsidium, dass das Landratsamt den Bescheid vom 25. Juni 2013 weiterhin für rechtmäßig halte. Die jüngsten Entscheidungen des Landtags und eines Amtsgerichts, wonach sämtliche Eingaben der Eigentümer gegen das behördliche Handeln zurückgewiesen worden seien, würden als Bestätigung des konsequenten Handelns des Landratsamtes gewertet.

Am 6. März 2015 schrieb die Regierungspräsidentin dem Landrat unter Bezugnahme in mehreren Besprechungen sei dem Landratsamt die Rechtslage ausführlich dargelegt worden. Diese rechtliche Einschätzung werde durch das Schreiben vom 10. Februar 2015 keineswegs entkräftet. Die Entscheidungen des Petitionsausschusses bzw. des Landtags in der Petitionssache 15/3877 betreffen nicht den in der Verfügung des Landratsamtes vom 25. Juni 2013 aufgegebenen Abbruch des Gebäuderestbestandes des ehemaligen Kurhauses. Gleiches gelte für das Urteil des Amtsgerichts. Sie gebe letztmals die Möglichkeit, die Entscheidung des Landratsamtes bis spätestens 31. März 2015 zurückzunehmen.

Der Petent wandte sich mit E-Mail vom 25. April 2014 an die Regierungspräsidentin. Mit wenig Ver-

ständnis habe er aus der Presse entnommen, dass das Regierungspräsidium in dem derzeitigen Zustand keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses erkennen könne. Die Bundesstraße führe durch ein Erholungsgebiet; H. liege am Eingang zum nördlichen Teil des Nationalparks und liege an einem Langstreckenwanderweg. Bei diesem Verständnis vom Landschaftsbild werde es in Zukunft kaum mehr möglich sein, Maßnahmen gegen vergleichbare Verschandelungen durchzusetzen. Man werde sich immer mit Erfolg auf die Entscheidungen zu H. berufen können. Er hoffe, dass sich die Präsidentin einen persönlichen Eindruck von den Zuständen auf der H. verschaffe und dabei andere Erkenntnisse als ihre Mitarbeiter gewinne.

Hierauf antwortete die Regierungspräsidentin dem Petenten mit Schreiben vom 13. Mai 2014. Sie habe großes Verständnis dafür, dass er den Anblick der Ruine des früheren Kurhauses als wenig erfreulich empfinde. Als Bürgerin der Stadt seien ihr die Gesamtentwicklung und die derzeitige Situation bestens vertraut. Hinsichtlich der Verfügung des Landratsamtes vom 25. Juni 2013 könne sich das Regierungspräsidium dessen Rechtsauffassung jedoch nicht anschließen.

Hierauf erwiderte der Petent mit Schreiben vom 21. Mai 2014 unter anderem, die im Schreiben vom 13. Mai 2014 angeführte Begründung, der fragliche Bereich sei wegen des Siedlungszusammenhangs nicht Teil der naturschutzrechtlich zu schützenden Landschaft, werde Außenstehenden verschwiegen, sodass eine für den unbefangenen und nicht rechtskundigen Betrachter letztlich unverständliche Bekundung im Raume stehe. Sein Anliegen sei es gewesen, einer Schädigung des Ansehens des Regierungspräsidiums entgegenzuwirken. Zu dem behaupteten Siedlungszusammenhang wolle er allerdings bemerken, diese Auffassung halte einer rechtlichen Prüfung kaum stand. Die auf der H. vorhandenen acht Häuser stünden teilweise weit auseinander und seien zudem durch Waldstücke oder Straßen optisch voneinander getrennt. Das mache die Annahme eines Siedlungszusammenhangs unmöglich. Was die Verhältnismäßigkeit anbelange, sehe er kein milderes Mittel zur Beseitigung des derzeitigen Zustands als den Abbruch der Ruine. Eine Sanierung sei tatsächlich unmöglich und verursache unverhältnismäßige Kosten. Über die Rechtsauffassung der Ministerien sei in der Tagespresse berichtet worden. Ihm habe das den Eindruck vermittelt, dass man sich vor den mit der Beseitigung der Ruine verbundenen Kosten drücken wolle.

Ergänzend wird auf die Petition 15/3877 der Eigentümer verwiesen, die den Teilabriss des Gebäudes zum Gegenstand hatte. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (siehe Landtagsdrucksache 15/6389 lfd. Nr. 2).

III. Rechtliche Würdigung

III.1 Rechtsgrundlage der Verfügung des Landratsamtes vom 25. Juni 2013

Die angefochtene Verfügung wird hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Anordnung zum Abriss auf § 34

Absatz 1 NatSchG a.F. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BNatSchG sowie § 10 Absatz 1 Satz 2 NatSchG a.F. gestützt.

§ 34 Absatz 1 NatSchG ist Rechtsfolgenverweis für die in § 23 Absatz 4 NatSchG a.F. bezeichneten Entscheidungstypen: Untersagung der Fortsetzung des Eingriffs, Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustands oder andere Ausgleichsanordnungen. Die in § 34 Absatz 1 NatSchG durch den Verweis auf § 23 Absatz 4 NatSchG a.F. bezeichneten und abschließend aufgeführten Entscheidungstypen lassen eine Abrissanordnung nicht zu.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 NatSchG a.F. wird durch § 3 Absatz 2 BNatSchG mit Wirkung vom 1. März 2010 im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz verdrängt.

Demnach kommt als eine vom Landratsamt benannte Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung nur § 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit der Verordnung des LSG B.-tal in Betracht.

Schließlich kommt in vergleichbaren Konstellationen die Regelung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG in Betracht. Hierfür ist allerdings ein unzulässiger Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG erforderlich.

III.2 Verhältnis Naturschutzrecht – Bauordnungsrecht im vorliegenden Fall/Anordnung zum Abbruch auf baurechtlicher Grundlage

Grundsätzlich kann neben der Zuständigkeit der Baurechtsbehörde auch die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde begründet sein (VGH BW, Urteil v. 24. November 1997, freilich bezogen auf Wohnwagen und weitere Gegenstände im Außenbereich mit Verstoß gegen LSG-VO). Entscheidungen zu Rückbauverpflichtungen auf naturschutzrechtlicher Rechtsgrundlage betreffen z.B. „Wohnwagen mit Gartentischen und Bänken, eine Badewanne, ein Wasserfass aus PVC und eine Grilleinrichtung ...“ sowie einen ca. 60 Meter langen und 1 Meter hohen Maschendrahtzaun (VG Wiesbaden, Urteil vom 27. März 2014, zu einer Rückbauverpflichtung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG wegen Verstoß gegen LSG-VO) oder ein Gerätehaus aus Blech mit einer Höhe von 1,80 Metern (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juni 2012).

Für eine baurechtliche Abbruchverfügung nach § 47 LBO oder entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern wurde ausdrücklich entschieden, dass hierin auch abfallrechtliche Regelungen getroffen werden können (Sächsisches OVG, Urteil vom 20. August 2008, zur Beseitigung eines als Eiscafé genutzten Pavillons sowie dessen Entsorgung im Wege der Ersatzvornahme).

Das Naturschutzrecht ist, außer bei Sonderfällen wie Abgrabungen und ähnlichem nach § 19 NatSchG (n.F., entsprechend § 24 NatSchG a.F.) allerdings nicht geeignet, vergleichbar dem Baurecht verschiedene Materien in einer Entscheidung zu konzentrieren.

Für die Problematik des vorliegenden Falles ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass es zumindest „nicht

zweckmäßig und zielführend ist, ein Gebäude, dessen Abbruch bereits aufgrund einer bauordnungsrechtlich begründeten Entscheidung angeordnet und teilweise auch bereits vollzogen wurde, mittels einer naturschutzrechtlichen Verfügung abzubrechen ...“ (Auszug aus dem Schreiben der Regierungspräsidentin an den Landrat vom 6. März 2015).

Diese Problematik zeigte sich hier besonders deutlich, als der laufende und bauordnungsrechtlich begründete Abbruch durch die Stadt B. gestoppt werden musste, nachdem die beigezogenen Sachverständigen feststellten, dass keine (weitere) Einsturzgefahr bestand. Dieser Abbruchstopp war rechtlich geboten und korrekt, da die Voraussetzungen für den Eigentumseingriff durch Zwangsmaßnahmen nicht (mehr) gegeben waren. Diese rechtlichen Grenzen des Baurechts können nicht dadurch umgangen werden, dass der weitere Abbruch auf eine naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage gestützt wird. Jede andere Beurteilung würde im Ergebnis dazu führen, dass über das Naturschutzrecht möglich wird, was über Baurecht im konkreten Fall zumindest vorübergehend nicht möglich ist, mit anderen Worten: über das Naturschutzrecht würde zugelassen werden, dass ein derzeit nicht weiter einsturzgefährdetes (Rest-)Bauwerk abgebrochen werden könnte.

III.3 Hilfsweise Prüfung einer Anordnung auf naturschutzrechtlicher Grundlage

III.3.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Hielte man entgegen vorstehender Auffassung eine Abbruchsanordnung für ein Gebäude auf naturschutzrechtlicher Grundlage für zulässig, wäre zunächst zu klären, ob ein Verstoß gegen einen Schutzzweck der LSG-VO vorliegt. Schutzzweck der LSG-VO B.-tal ist nach § 3 Nummer 7, den Erholungswert der Landschaft durch Schutz und Pflege des Landschaftsbildes in ihrer räumlichen Struktur und spezifischen Ausbildung zu bewahren und zu verbessern und die Erlebbarkeit typischer Landschaftselemente wie Felsbildungen, Einzelbäume, Talauen, Bachläufe mit Ufergehölzen unter anderem zu ermöglichen. Weiterer Schutzzweck nach § 3 Nummer 8 der Schutzgebietsverordnung ist, eine Verbauung von Aussichtspunkten und Aussichtsstrecken zu vermeiden und die Aussicht selbst von den Naturgenuss schädigenden Anlagen und Einrichtungen freizuhalten. Nach § 4 der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere auch durch eine nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes (Nummer 4).

Fraglich ist hier bereits, auf welche Handlung abgestellt werden kann. Die eventuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes resultiert insbesondere aus den ruinenartigen Überbleibseln des Teilabrisses. Maßgebliche Handlung könnte also der im Wege der Ersatzvornahme durchgeführte Teilabbruch sein. Es liegt nahe, diesen Teilabriss dem Adressaten des Bescheides zuzurechnen, da die im Wege der Ersatzvornahme erfolgte Maßnahme eine von diesem zu erbrin-

gende Handlung ersetzte. Andererseits hat genau dieser Teilabriss – folgt man der Auffassung des Landratsamtes – entgegen § 4 Nr. 4 LSG-VO zu einer nachhaltigen Änderung des Landschaftsbildes geführt. Insofern bestand für die Miteigentümer – objektiv betrachtet – eine Konfliktlage. Zwar ließe sich einwenden, der Konflikt könne dadurch vermieden werden, dass das Haus überobligatorisch vollständig abgerissen würde. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die LSG-VO mittelbar Handlungspflichten begründen würde. Es entspricht jedoch dem Wesen von LSG-VOen, dass lediglich Handlungen verboten sind (§ 26 Absatz 2 BNatSchG), wohingegen keine Handlungspflichten (z. B. Pflegemaßnahmen) begründet werden. Dementsprechend wird in der herrschenden Kommentierung zur noch restriktiveren Regelung in § 23 BNatSchG für Naturschutzgebiete ausgeführt: „Die Handlung setzt ein aktives Tun voraus, ein Unterlassen reicht dafür nicht aus“.

Hilfsweise wird im Folgenden weiter geprüft, ob – bei unterstelltem Vorliegen einer zurechenbaren Handlung im Sinne der LSG-VO – die vom Landratsamt behauptete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturgenusses tatsächlich vorliegt und wenn ja, ob der verfügte Abriss die im konkreten Fall erforderliche, geeignete und im engeren Sinn verhältnismäßige Maßnahme zur Beseitigung der Beeinträchtigung ist.

Auf der Grundlage der oben dargestellten fachlichen Feststellungen im Vermerk des Landratsamtes vom 29. Mai 2013 lässt sich eine Verfügung, mit der der Abriss eines Gebäudes bzw. zweier Gebäudeteile wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angeordnet wird, nicht rechtfertigen, da sich auch aus Sicht des Landratsamtes „das Landschaftsbild im LSG durch den Teilabbruch des ehemaligen Kurhotels H. nicht in erheblichem Maße nachteilig geändert hat und die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Von einer Beeinträchtigung des besonderen Erholungswerts der Landschaft ist nicht auszugehen“. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles liegt daher gerade nicht vor.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass das betreffende Flurstück mit 5.815 qm gerade ein Zehntausendstel der Fläche des LSG B.-tal einnimmt, das sich über mehr als 58 Quadratkilometer erstreckt. Das bebaute Flurstück befindet sich in einem kleinen Teilbereich, der weitere bebaute Grundstücke aufweist, die allesamt auf die seit langem bestehende Infrastruktur mit Straßen und Parkfläche an dieser Stelle angewiesen sind.

Selbst wenn das Landschaftsbild beeinträchtigt wäre, gäbe es weniger einschneidende und den Widerspruchsführer weniger belastende Mittel als den vollständigen Abriss, um der hier hypothetisch angenommenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Zwar wird in der Begründung des Bescheides vom 25. Juni 2013 die Alternative einer Verhüllung genannt. Die Aussage, ein Abdecken der Gebäudekanten mit Folien und Entsorgung des Bauschutts reiche nicht aus, um negative Folgen für Land-

schaftsbild und Naturgenuss zu verhindern, wird jedoch nicht belegt. Ebenso wenig ist dem Petenten zu folgen, der hierzu lediglich vorbringt, andere, mildere Mittel als der vollständige Abbruch seien „beim besten Willen nicht vorstellbar“.

Der negative optische Eindruck der beiden Restgebäude lässt sich auch durch eine Verhüllung der Gebäudereste durch wetterfeste, optisch ansprechend gestaltete Planen oder eine sonstige, den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung tragende Einkleidung erreichen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen beschränken sich auf einen Bruchteil der auf 400.000 Euro bezifferten Ersatzvornahmekosten.

Beispiele für Verhüllungen gibt es auch zur Vermeidung einer negativen optischen Beeinträchtigung durch Gebäude. So wurde z. B. das ROW Gebäude in Rathenow aus Anlass der Bundesgartenschau verhüllt, ebenso die Theatinerkirche in München, damit während derer fast 2-jähriger Sanierung die Ansicht der offenen Baustelle vermieden und das Stadtbild am beliebten Odeonsplatz gewahrt werden konnte.

Hier ging es zwar jeweils um vorübergehende Beeinträchtigungen des Stadtbildes. Da es jedoch auch bei der Ruine des ehemaligen Kurhauses H. um eine optische Verunstaltung geht, der entgegengewirkt werden soll, lassen sich diese Beispiele übertragen. Dies gerade in einem Fall, in dem das (Rest-)Gebäude als solches nach den Feststellungen der herbeigezogenen Statiker derzeit nicht einsturzgefährdet ist. Eine Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 3 Absatz 2 BNatSchG liegt damit wegen der unzureichenden Prüfung eines milderen Mittels nicht vor.

III.3.2 Beeinträchtigung des Naturgenusses

Die im Sachverhalt referierten fachlichen Bewertungen des Landratsamts zur Frage der Beeinträchtigung des Naturgenusses rechtfertigen eine Abrissanordnung ebenfalls nicht.

Mit diesen Feststellungen des Landratsamts („Die negativen Eindrücke ... können dadurch zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses führen.“) ist nicht nachgewiesen, dass eine im rechtlichen Sinne erhebliche Beeinträchtigung des Naturgenusses vorliegt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Naturgenuss nur in geringem Maße beeinträchtigt ist, da auf den vorbeiführenden Wanderwegen nur in wenigen Bereichen der Umgebung Sichtbeziehungen zum ehemaligen Kurhaus bestehen. Zudem sind zwischenzeitlich die zunächst ebenfalls optisch beeinträchtigenden Abfallhaufwerke beseitigt worden.

Selbst wenn unterstellt wird, dass der Naturgenuss beeinträchtigt sei und wenn weiter unterstellt wird, dass die Beeinträchtigung des Naturgenusses gegenüber der Eigentumsbeeinträchtigung für die Eigentümer von solchem Gewicht sei, dass es naturschutzrechtlich geboten wäre, hiergegen einzuschreiten, gäbe es für die Beseitigung der angenommenen Störung des Naturgenusses mildere Mittel als den Abriss, z. B. die oben bereits angesprochene Alternative einer Verhüllung. Damit hat sich das Landratsamt jedoch nicht

auseinandergesetzt und damit das ihm nach § 3 Absatz 2 BNatSchG zustehende Ermessen nicht ausgeübt.

III.3.3 Entscheidung des Landtags zur Petition 15/3877

Entgegen der Ausführungen des Landratsamts im Schreiben vom 10. Februar 2015 an das Regierungspräsidium kann aus der Entscheidung des Landtags über die Petition 15/3877 keine Schlussfolgerung für die Behandlung des vorliegenden Falls gezogen werden. Denn im Rahmen dieser Petition wurde unter anderem geprüft, ob die Anordnung der Abfallbeseitigung des Landratsamts vom 15. Januar 2013, die nach erfolgtem Abriss der nicht mehr standsicheren Gebäudeteile des ehemaligen Kurhauses H. erlassen wurde, aus rechtlicher Sicht zu beanstanden war. Es wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Abbruchabfälle gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 15 LSG-VO ein Erlaubnisvorbehalt zur Lagerung von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, bestand. Es wurde weiter festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vorlagen. Aus diesem Grund lagen gemäß § 4 Nrn. 4 und 5 LSG-VO Handlungen vor, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und damit verboten sind. Gemäß § 4 Nr. 4 LSG-VO beeinträchtigten die Abbruchabfälle aufgrund ihres Umfangs optisch das Landschaftsbild.

Demgegenüber liegt im „Verkommenlassen“ von Gebäudeteilen weder eine Handlung nach § 5 Absatz 1 LSG-VO noch ein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach § 5 Absatz 2 LSG-VO vor. Insbesondere kann in dem „Verkommenlassen“ von Gebäudeteilen kein „Lagern“ (§ 5 Absatz 2 Nr. 15 LSG-VO) gesehen werden. Liegt keine Handlung vor, können auch die Bestimmungen zu den Verboten gemäß § 4 LSG-VO nicht greifen, da auch diese Regelung eine Handlung voraussetzt.

III.4 Prüfung einer Anordnung auf Grundlage des § 17 Absatz 8 BNatSchG

In § 17 Absatz 8 BNatSchG ist festgelegt, dass die zuständige Behörde die weitere Durchführung eines Eingriffs untersagen kann, sofern dieser ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall liegt kein Eingriff vor, da dieser eine Handlung voraussetzt. „Anknüpfungspunkt für den Tatbestand eines Eingriffs (nach § 14 BNatSchG) ist die durch ein positives Tun des Verursachers ausgelöste Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie die Veränderung des Grundwasserspiegels.“ § 17 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht anwendbar. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Gebäude illegal errichtet wurde.

III.5 Baurecht

Seit Abschluss des Petitionsverfahrens 15/3877 gibt es folgende Entwicklung in bauordnungsrechtlicher Hinsicht:

Am 25. Juni 2015 hat die Stadt B. die Ruine des ehemaligen Kurhauses H. zusammen mit einem Statiker

besichtigt. Ergebnis dieser Besichtigung ist, dass sich der Zustand der Ruine im Vergleich zur letzten Besichtigung vor rund einem Jahr weiter verschlechtert hat, eine akute Einsturzgefahr allerdings nicht besteht.

Da derzeit keine akute Einsturzgefahr besteht, liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung des Abbruchs weiterer Gebäudeteile nach § 47 LBO nicht vor.

III.6 Abfallrecht

Soweit der Petent den bereits angefallenen Schutt anspricht, ist darauf zu verweisen, dass hierzu bestandskräftige Bescheide vorliegen und die Abfallhaufwerke im Wege der Ersatzvornahme im Juni und Juli 2013 beseitigt wurden.

III.7 Artenschutz

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch bei einem Gebäudeabbruch artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind, insbesondere hinsichtlich der Nordfledermaus, die im Restgebäude vorkommt. Nach Möglichkeit sollten im Falle eines Abbruchs rechtzeitig Ausweichquartiere geschaffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

5. Petition 15/4960 betr. Erlass der Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich mit ihrer Eingabe gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erlass der Grunderwerbsteuer.

Sachverhalt:

Im Jahr 1997 erwarben die Petenten für sich und ihre zwei Kinder ein eigengenutztes Wohneigentum. Die Grunderwerbsteuer wurde ordnungsgemäß entrichtet.

Am 13. November 2011 erlitt der Petent eine Gehirnblutung, die letztendlich zu einer 100%igen Erwerbsunfähigkeit führte. Seitdem ist er halbseitig gelähmt und auf ständige Hilfe angewiesen. Die Petentin hat ihre Tätigkeit als Angestellte bei einer Gemeinde seit der Erkrankung ihres Ehemannes auf 30% reduziert. Die Versorgung des Petenten war in der bisherigen Wohnung der Petenten nicht möglich, daher verkauften die Petenten die Wohnung und suchten sich eine geeignete Mietwohnung. Mit dem Verkaufserlös der Wohnung tilgten die Petenten ihre Verbindlichkeiten und bauten die Mietwohnung behindertengerecht um.

Im Mai 2014 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarf. Die Petenten widersprachen

der Kündigung und führten persönliche Härtegründe nach § 574 Abs. 1 BGB an. Sie teilten dem Vermieter jedoch mit, dass sie an einer einvernehmlichen Lösung interessiert seien und nicht länger wie nötig in der Wohnung bleiben würden. Allerdings gestaltete sich die Suche nach einer Ersatzwohnung schwierig und könne sich noch etwas hinziehen.

Die Gemeinde veröffentlichte daraufhin im eigenen amtlichen Mitteilungsblatt eine Suchanzeige für die Petenten. Ferner wurden in den Mitteilungsblättern der angrenzenden Nachbargemeinden Suchanzeigen geschaltet. Mit Kaufvertrag vom 29. Januar 2015 erwarben die Petenten je zur Hälfte einen 351/1.000stel Miteigentumsanteil an einem Objekt verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im Erdgeschoss.

Das Finanzamt setzte mit Bescheiden vom 11. Februar 2015 die Grunderwerbsteuer gegen jeden der Petenten fest.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 stellte der Steuerberater der Petenten Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung bzw. auf Erlass der Grunderwerbsteuer aus persönlichen Billigkeitsgründen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass den Petenten nur der Kauf der Wohnung übrig geblieben wäre, nachdem trotz intensiver Bemühungen und mit Unterstützung der Nachbarn keine geeignete Mietwohnung gefunden werden konnte. Eine Kopie dieses Antrags übersandte der Steuerberater der Petenten auch an die Oberfinanzdirektion.

Mit Schreiben vom 9. März 2015 erging durch das Finanzamt nach Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion die rechtsbehelfsfähige Entscheidung über die Ablehnung des Erlasses der mit Bescheiden vom 11. Februar 2015 festgesetzten Grunderwerbsteuer.

Mit Schreiben vom 11. März 2015 legten die Petenten, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die Ablehnung des Erlasses der Grunderwerbsteuer Einspruch ein. Am 19. März 2015 reichte der Steuerberater der Petenten die Petition ein.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Unbilligkeit kann in der Sache oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein.

a) Erlass aus sachlichen Gründen

Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kommt in Betracht, wenn die Besteuerung eines Sachverhalts, der unter einen gesetzlichen Besteuerungstatbestand fällt, im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Steuergesetzes nicht vereinbar ist, wenn also der Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung aber den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Nachteile, welche im Besteuerungszweck enthalten sind und die der Gesetzgeber bei der Ausge-

staltung des gesetzlichen Tatbestands bewusst in Kauf genommen hat, können eine abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen.

Die Grunderwerbsteuer knüpft an den Erwerb eines Grundstücks an. Gegenstand der Besteuerung ist der Abschluss des Kaufvertrages über ein Grundstück.

In früheren Fassungen des Grunderwerbsteuergesetzes waren zahlreiche Befreiungen von der Grunderwerbsteuer vorgesehen. Das Grunderwerbsteuergesetz verlor an Übersichtlichkeit. Der Gesetzgeber entschied sich daher im Rahmen einer Reform für eine wesentliche Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts. Bestehende Steuervergünstigungen wurden weitestgehend beseitigt. Als Ausgleich wurde der Steuersatz reduziert. Die Einführung weiterer Befreiungsvorschriften von der Grunderwerbsteuer wäre folglich mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck der Vereinfachung des Grunderwerbsteuergesetzes nicht vereinbar.

Zwar wurde zwischenzeitlich der Grunderwerbsteuersatz angehoben. Die Anhebung ist jedoch zur Begrenzung der Nettoneuverschuldung bei der Finanzierung des Landeshaushalts und gleichwohl der Verwirklichung des Pakts mit den Kommunen für Familien mit Kindern unabdingbar. Der Steuersatz in Höhe von 7%, der vor der Reform des Grunderwerbsteuersatzes galt, ist allerdings auch nach der Anhebung nicht erreicht.

Eine sachliche Unbilligkeit ist im vorliegenden Fall somit nicht gegeben.

b) Erlass aus persönlichen Gründen

Der BFH schließt jedoch auch die Anwendbarkeit des § 227 AO bei der Grunderwerbsteuer wegen persönlicher Härten aufgrund des Begriffs und Wesens der Grunderwerbsteuer als einer Verkehrsteuer nicht schlechthin und von vornherein aus. Einem solchen Erlass sind nach Auffassung des BFH aber enge Grenzen gesetzt.

Bei der Prüfung, ob die Einziehung einer bestandskräftig festgesetzten Grunderwerbsteuer nach Lage des Falles unbillig ist, ist danach zu beachten, dass die Grunderwerbsteuer im Gegensatz zu den Ertragsteuern nicht an einen Gewinn anknüpft, sondern bei einem Grundstückserwerb lediglich – neben zahlreichen anderen Kosten (Kaufpreis, übernommene Lasten, Notariatsgebühren, Grundbuchgebühren, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten, Darlehenszinsen usw.) – einen Bestandteil der Kosten des Erwerbs und des mit diesem verfolgten Zwecks darstellt.

Eine unbillige Härte kann nicht darin gesehen werden, dass der Erwerber den Kostenfaktor Grunderwerbsteuer nicht hinlänglich bedacht haben sollte. Selbst wenn ein derartiger Erwerber allein wegen der Grunderwerbsteuer – nicht wegen anderer Kosten – in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, könnte er nicht mit einem Erlass der Steuer rechnen. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände wäre eine unbillige Härte i. S. d. § 227 AO anzunehmen. Denn Grunderwerbsteuer kann nur in besonderen Ausnahmefällen wegen Unbilligkeit aus persönlichen Gründen erlassen werden.

Im Fall des Grundstückserwerbs ist ein solcher Ausnahmefall in der Regel nur gegeben, wenn sich die maßgeblichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erst nach dem Zeitpunkt des Erwerbs in erheblichem Maße verschlechtert haben – z.B. durch Unglücksfälle und Krankheiten, dauernde Arbeitslosigkeit, durch Versicherungen nicht gedeckten Brandschaden am erworbenen Gebäude, erhebliche Vermögensinbuße durch Konkurs des Verkäufers vor Vertragserfüllung, Ausfall eines fest zugesagten Kredits.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus. Für eine Annahme, dass im vorliegenden Fall die Erlasswürdigkeit nicht gegeben ist, gibt es keine Anhaltspunkte.

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn durch die Steuererhebung die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichtet oder ernstlich gefährdet würde. Dem Antrag ist eine solche Existenzgefährdung durch die festgesetzte Grunderwerbsteuer nicht zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall waren ferner die relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bereits vor der Entscheidung zum Erwerb der Eigentumswohnung unverändert gegeben. Die Petenten haben sich bewusst, auch in der gegebenen besonderen Lage, zum Erwerb entschieden und konnten diesen realisieren.

Darüber hinaus kommt ein Erlass aus Billigkeitsgründen grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Einziehung der Steuer wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellt und die Billigkeitsmaßnahme im Ergebnis nicht nur dritten Gläubigern zugutekommt. Durch die Finanzierung der Erwerbskosten mittels eines Darlehens bei einer Bank, besteht jedoch ein weiterer Gläubiger, dem der Erlass der Steuer zugutekäme.

Auch ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kann daher – trotz der besonderen Lage der Petenten – nicht gewährt werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. September 2015 mit Regierungsvertretern erörtert. Der dabei gestellte Antrag des Berichterstatters den vom Ehemann zu entrichtenden hälftigen Betrag der Grunderwerbssteuer zu erlassen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Im Umkehrschluss kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 15/5270 betr. Bewährungswiderruf

Das Amtsgericht verurteilte den zu diesem Zeitpunkt bereits viermal strafrechtlich in Erscheinung getretenen Petenten am 25. Juli 2011 zu einer Freiheitsstrafe

von 5 Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Das Amtsgericht setzte die Bewährungszeit auf zwei Jahre fest und legte dem Verurteilten auf, einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro in monatlichen Raten zu je 100 Euro, beginnend am 1. September 2011, an die Deutsche Kinderkrebsnachsorge zu bezahlen.

Sodann wurde der Petent durch das Amtsgericht am 6. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Strafe aus dem oben genannten Urteil vom 25. Juli 2011 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung erneut zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt und dem Petenten unter anderem aufgegeben, insgesamt 1.400 Euro (100 Euro waren zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlt), in weiteren monatlichen Raten zu je 100 Euro an die Kinderkrebsnachsorge zu bezahlen. Außerdem wurde dem Petenten auferlegt, bis zum 3. August 2012 an den Geschädigten 600 Euro zu bezahlen, die auf einen Schmerzensgeldanspruch anzurechnen seien.

Nachdem der Petent die Geldauflage von Anfang an nur sehr schleppend und zuletzt überhaupt nicht mehr bezahlte, widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Februar 2015 die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Die erbrachten Leistungen in Höhe von 500 Euro rechnete es dergestalt an, dass zehn Tage der verhängten Freiheitsstrafe als verbüßt gelten. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 8. Mai 2015 als unbegründet. Eine Gegenvorstellung des Petenten vom 2. Juni 2015 wies das Landgericht mit Beschluss vom 16. Juli 2015 zurück.

Der Petent wurde mit Verfügung vom 10. Juni 2015 zum Strafantritt in die JVA geladen.

Der Petent begehrt die Strafaussetzung der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung, hilfsweise eine Zulassung zum Freigang und die Unterbringung in eine nahe an seinem Arbeitsplatz gelegene JVA.

Die „schludrige“ Aufлагenerfüllung – wie der Petent es selbst bezeichnet – räumt er ein, macht aber geltend, dass er sein Leben inzwischen in den Griff bekommen habe. Mittlerweile führe er die Produktion einer kleinen schweizerischen Brauerei und arbeite an seinem berufsbegleitenden Abschluss zum Wirtschaftsfachwirt. Besonders wichtig sei ihm zudem die Ausführung seiner Tätigkeit als Schiedsrichter, die er seit neun Jahren mit Begeisterung ausübe und die vom Württembergischen Fußballverband gefördert werde. Bei der Umsetzung dieses Lebensweges sei die Erfüllung seiner Bewährungsaufgaben immer wieder in den Hintergrund getreten, wobei er dem Gericht immer seine aktuelle Adresse mitgeteilt habe. Daher, insbesondere auch weil der Widerruf lediglich aufgrund der fehlenden Zahlung veranlasst worden sei und nicht etwa wegen weiteren Körperverletzungen oder Ähnlichem, könne er nicht nachvollziehen, dass das Landgericht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im Beschwerdeverfahren bestätigt habe. Mit einer Strafverbüßung würde mehr zerstört, zumal

sich ihm kein Strafzweck erschließe, da er inzwischen alle Auflagen erfüllt habe und in geordneten Verhältnissen lebe. Er wolle nicht, dass wegen „Schlampelei“ seinerseits „alles den Bach hinunter gehe“.

Soweit der Petent vorträgt, der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sei zu Unrecht erfolgt, ist dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Stellungnahme verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Das Landgericht hat insoweit die Beschwerde des Petenten gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts am 8. Mai 2015 verworfen. Weitere Rechtsmittel sind nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen für einen Gnadenrweis, der Ausnahmecharakter hat, liegen in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft nicht vor. Gem. § 26 Abs. 1 GnO kommt die gnadenweise Aussetzung von Strafen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Solche besonderen und außergewöhnlichen Umstände hat der Petent nicht vorgetragen.

Der inzwischen fast 26-jährige Petent, der zu diesem Zeitpunkt bereits viermal strafrechtlich in Erscheinung getreten war, ist trotz des Umstandes, dass gegen ihn mit sieben Monaten eine durchaus empfindliche Gesamtfreiheitsstrafe verhängt wurde, und er – was auch sein jetziger Vortrag im Petitionsverfahren bestätigt – durchaus finanziell in der Lage gewesen wäre, die ihm erteilte Geldauflage zu bezahlen, dem nicht nachgekommen. Im Gegenteil machte er gegenüber dem Amtsgericht immer wieder falsche Versprechungen bis hin zu der Aussage, alles sei bezahlt, was nicht der Wahrheit entsprach.

Den befassten Gerichten war bei ihren Entscheidungen auch bekannt, dass der Petent einer Arbeit nachgeht. Jedoch sind berufliche Nachteile mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen häufig verbundene Folge. Grundsätzlich können diese Nachteile dadurch minimiert werden, dass schon vor Strafantritt bei der Anstaltsleitung der zuständigen Vollzugsanstalt unter Vorlage entsprechender Nachweise die Zulassung zum Freigang in einer dem Arbeitsplatz nahe gelegenen JVA nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur sofortigen Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug vom 1. Dezember 2011 beantragt wird. Auf diese Möglichkeit ist der Petent durch ein seiner Ladung zum Strafantritt beigefügtes Merkblatt bereits hingewiesen worden. In Ziff. 3.4 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ist auch ausdrücklich geregelt, dass in Fällen, in denen der Arbeitsplatz von der zunächst zuständigen Justizvollzugsanstalt nur schwer erreichbar, aber von einer anderen Anstalt aus leichter möglich ist, der Gefangene in eine andere

Justizvollzugsanstalt verlegt werden soll. Die erforderliche Zustimmung des Justizministeriums für eine solche Abweichung vom Vollstreckungsplan hat die zuständige Fachabteilung bereits erteilt. Allerdings ist für eine Zulassung zum Freigang grundsätzlich Voraussetzung, dass sich der Arbeitsplatz in Deutschland befindet, jedoch können in geeigneten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Anstaltsleitung.

Der Widerruf der Strafaussetzung ist – entgegen der Ausführungen des Petenten – auch nicht unvermittelt und ohne Anhörung erfolgt. Zutreffend ist zwar, dass der Petent dem Amtsgericht seinen Umzug in die Schweiz mitgeteilt hat und trotzdem Schreiben an seine alte Adresse übersandt wurden. Jedoch teilte der Petent selbst dem Amtsgericht am 24. März 2014 telefonisch mit, dass er in der Schweiz studiere und soeben in Deutschland auf Besuch sei. Die Ladungen zu Anhörungsterminen lägen ihm vor und er erkundigte sich, ob sich diese erledigt hätten. Außerdem teilte er mit, dass die gesamte Geldauflage an die Kinderkrebsnachsorge bereits bezahlt sei, ebenso die 600 Euro an den Geschädigten. Von einer persönlichen Anhörung sah das Gericht deshalb zunächst ab. Demgegenüber teilte die Kinderkrebsnachsorge mit Schreiben vom 23. Juni 2014 mit, dass lediglich 500 Euro eingegangen seien und die letzte Zahlung am 13. März 2014 erfolgt sei. Damit stand fest, dass noch 900 Euro für die Kinderkrebshilfe sowie 600 Euro, die an den Geschädigten zu bezahlen waren, ausstanden.

In dem daraufhin anberaumten Anhörungstermin erklärte der Petent, er könne die monatlichen Raten von 100 Euro bezahlen. Auf die Nachfrage des Richters, ob er aus finanziellen Gründen lieber eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit wünsche, lehnte er dies ab. In der Folge erbrachte der Petent weder weitere Zahlungen, noch erschien er zu einem Anhörungstermin am 19. Dezember 2014, zu dem er bei seinem vorangegangenen Termin am 4. August 2014 persönlich geladen worden war. Erst danach (am 23. Februar 2015) widerrief das Amtsgericht die gewährte Strafaussetzung.

Auch im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung am 8. Mai 2015 hatte der Petent weder auf die Geldauflage noch auf die Wiedergutmachungszahlung an den Geschädigten weitere Zahlungen erbracht, obwohl er noch in seinem Beschwerdeschriftsatz eine Gesamtzahlung bis zum 1. Mai 2015 angekündigt hatte. Vor diesem Hintergrund war das Landgericht zu der Auffassung gelangt, dass sich angesichts der Leistungsfähigkeit des Petenten, seiner telefonischen Versicherung vom 24. März 2014 („alles sei bereits bezahlt“), der persönlichen Anhörung vom 4. August 2014, des vom Gericht unterbreiteten Angebots zur Umwandlung der Geldauflage in Arbeitsstunden, des versäumten Anhörungstermins am 19. Dezember 2014 und des insgesamt überaus geduldigen Zuwartens des Amtsgerichts die Nichterfüllung der Auflagen als beharrlicher und gröblicher Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben erwiesen habe und damit den Widerruf der Strafaussetzung rechtfertige.

Der Petent hatte auch ausreichend Gelegenheit, sich vor dem Beschluss des Landgerichts zu äußern. Der

Petent hat sich in seinem Beschwerdeschreiben vom 17. März 2015 ausführlich zu dem im Raum stehenden Widerrufsgund geäußert. Seine Einwendungen sind auch bei der Entscheidung des Landgerichts berücksichtigt worden.

Ungeachtet des Vorgenannten musste der Petent seit den verfahrensgegenständlichen Taten noch dreimal wegen Straftaten zu Geldstrafen verurteilt werden.

Allein der Umstand, dass der Petent am 18. Juni 2015 die Geldauflage zugunsten der Kinderkrebsnachsorge nun vollständig erfüllt hat, wobei er auch weiterhin keinen Nachweis einer Zahlung zugunsten des Geschädigten vorgelegt hat, vermag eine Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege aufgrund des zuvor gezeigten massiven Bewährungsversagens nicht zu rechtfertigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

7. Petition 15/5417 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 26- und 22-jähriges Ehepaar sowie deren sechs-, fünf- und ein- und einhalbjährige Kinder. Die Petenten, serbische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten erstmals im Dezember 2011 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Im Januar bzw. Februar 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise nach Serbien auf.

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts vom Februar bzw. März 2015 abgelehnt. Die Klageverfahren wurden eingestellt.

Mit Schreiben vom April 2012 hat das Regierungspräsidium der Familie unter Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bis 25. Mai 2012 aufenthaltsbeendende Maßnahmen angekündigt. Anfang Juni 2012 reiste die Familie freiwillig nach Serbien aus.

Im Oktober 2014 reiste die Familie erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte beim BAMF Asylfolgeanträge. Für das im Januar 2014 geborene Kind ist seit Oktober 2014 ein Asylverfahren anhängig. Eine Entscheidung des BAMF über die Anträge liegt noch nicht vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Gültige Reisepässe der Petenten liegen vor.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht möglich.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das BAMF auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist derzeit schon deswegen nicht möglich, weil vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden kann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Auch bei einem für die Petenten – mutmaßlich zu erwartenden – negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte ihnen vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petenten nicht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich seit ihrer letzten Einreise erst ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten

Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des erst einjährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet seit ihrer Wiedereinreise nicht auszugehen. Die Petenten lebten den weit überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind. Die Eltern, die den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht haben, sind in der Lage, ihren Kindern die Integration bzw. Reintegration im Herkunftsland zu erleichtern. Im Asylverfahren teilten die Petenten mit, dass die Eltern, eine Schwester, zwei Halbschwestern, ein Halbbruder sowie Onkel und Tanten des Vaters sowie die Großmutter der Mutter im Heimatland leben.

Die Tatsache, dass die Petenten Mitglieder der Band „Balkan Express“ sind, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ein Bleiberecht kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

8. Petition 15/5418 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 33- und 26-jähriges Ehepaar sowie deren sieben- und eineinhalbjährige Kinder. Die Petenten, serbische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten im Dezember 2014 erstmals ins Bundesgebiet ein und stellten im April 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom April 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise nach Serbien aufgefordert.

Der gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Juli 2015 abgelehnt. Über die gegen den Bescheid des BAMF erhobene Klage wurde bisher noch nicht entschieden. Die Petenten sind jedoch vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Eltern trugen in der Anhörung vor dem BAMF vor, an Tuberkulose erkrankt zu sein. Sie seien bereits im Heimatland behandelt worden. Die medikamentöse Behandlung sei kostenfrei gewesen. Nachweise über die Krankheit liegen nicht vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Gültige Reisepässe der Petenten liegen vor.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht möglich.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das BAMF auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist vollziehbar festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung des Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Sie sind abgelehnte Asylbewerber. Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihnen somit – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Als Rechtsgrundlage für den weiteren Verbleib der Petenten im Bundesgebiet kommt die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht, da kein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr der Petenten in ihr Heimatland nicht entgegen.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf

der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Da ihnen ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Doch selbst wenn zugunsten der Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Die zuständige Behörde hat, sofern ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegt, die gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Bei den Petenten überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da sie weder in Deutschland verwurzelt noch von ihrem Heimatland entwurzelt sind.

Die Petenten leben erst seit einem dreiviertel Jahr im Bundesgebiet und haben in dieser Zeit keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des erst dreivierteljährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die Petenten lebten bis zu ihrer Einreise im Heimatland. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind. Die Eltern, die den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht haben, sind in der Lage, ihren Kindern die Integration bzw. Reintegration im Herkunftsland zu erleichtern. Die Eltern des Vaters sowie zwei Geschwister nebst deren Familien als auch der Vater und zwei Geschwister der Mutter leben im Heimatland.

Die Tatsache, dass die Petenten Mitglieder der Band „Balkan Express“ sind, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ein Bleiberecht kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die geltend gemachte Erkrankung der Petenten begründet kein Abschiebungshindernis und keine Reiseunfähigkeit.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

9. Petition 15/5423 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 40- und 32-jähriges Ehepaar sowie deren 15- und 12-jährige Kinder. Die Petenten, serbische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten im Oktober 2014 ins Bundesgebiet ein. Der Vater stellte einen Asylfolgeantrag, die Mutter sowie die beiden Kinder äußerten ein Asylbegehren. Aufgrund Kapazitätsengpässen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung wurden die Mutter und die beiden Kinder mit Zuweisungsentscheidung vom Oktober 2014 vor Asylantragstellung der unteren Aufnahmeeinrichtung zugewiesen. Die Asylantragstellung der Mutter und der beiden Kinder erfolgte im Juli 2015. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat noch nicht über die Anträge entschieden.

Der Vater hielt sich bereits in der Zeit von August 1991 bis Mai 1998 im Bundesgebiet auf und durchlief ein Asylverfahren.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Gültige Reisepässe der Mutter und der beiden Kinder liegen vor. Der Vater legte als einzigen Identitätsnachweis eine Heiratsurkunde vor.

III.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht möglich.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das BAMF auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist derzeit nicht möglich, weil vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden kann, wenn

wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Auch bei einem für die Petenten – mutmaßlich zu erwarteten – negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte ihnen vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllen die Petenten nicht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit einem Jahr in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des erst einjährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die Petenten lebten bis zu ihrer Einreise im Heimatland. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind. Die Eltern, die den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht haben, sind in der Lage, ihren Kindern die Integration bzw. Reintegration im Herkunftsland zu erleichtern.

Die Tatsache, dass die Petenten Mitglieder der Band „Balkan Express“ sind, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ein Bleiberecht kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

10. Petition 15/5075 betr. Gnadensache

1. Tat, Verurteilung und Stand der Strafvollstreckung

Das Amtsgericht verurteilte den achtfach, davon mehrfach einschlägig vorbestraften Petenten am 8. Mai 2014 wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Beleidigung in vier tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten und zwei Wochen. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am Abend des 5. Dezember 2013 gegen 23:45 Uhr auf dem Nachhauseweg nach einer Feier in alkoholisiertem Zustand mindestens gegen drei Fahrzeuge geschlagen bzw. getreten hatte. Hierdurch waren zwei Außenspiegel beschädigt worden (Gesamtschaden ca. 400 Euro). Bei der anschließenden polizeilichen Kontrolle auf dem Marktplatz hatte der Petent gegen 23:55 Uhr sodann vier Polizeibeamte mit den Worten „Scheiß Polizei“ und „Ihr seid total bescheuert, da ist einer dümmer als der andere“ beschimpft. Zum Tatzeitpunkt stand der Petent für insgesamt zwei Verurteilungen unter Bewährung.

Auf die Berufung des Petenten stellte das Landgericht das Verfahren wegen der Sachbeschädigung gemäß § 154 Abs. 2 der Strafprozessordnung ein und verurteilte den Petenten wegen Beleidigung in vier tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten. Die dagegen gerichtete Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 27. März 2015 als unbegründet.

Der Petent wurde mit Schreiben vom 17. April 2015 zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt am 11. Mai 2015 geladen. Im Hinblick auf das Petitionsverfahren wird derzeit von Vollzugsmaßnahmen abgesehen.

2. Petitionsvorbringen

Der Petent begehrt die Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass er seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und damit die Taten vollumfänglich eingeräumt habe. Darüber hinaus habe er sich bei den geschädigten Polizeibeamten entschuldigt.

Weiter macht er geltend, dass er im Fall eines Vollzugs der Strafe seinen Arbeitsplatz verliere. Er sei seit 20. Januar 2011 unbefristet bei der D.-A. GmbH beschäftigt. Derzeit sei er bei der Firma H. eingesetzt, die ihm mitgeteilt habe, dass er ab Juli 2015 dort übernommen werden könne. Er habe hierdurch die Perspektive in einen Betrieb außerhalb des Zeitarbeitsverhältnisses übernommen zu werden, wodurch er auch finanziell erheblich profitieren würde.

Hinzu komme, dass er infolge seiner Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe damit rechnen müsse, dass nunmehr auch die Strafaussetzung zur Bewährung der früher gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen widerrufen würde, weshalb er einen Aufenthalt im Strafvollzug von fast einem Jahr zu befürchten habe.

Seit der verfahrensgegenständlichen Tat, die fast ein- einhalb Jahre zurückliege, sei er polizeilich nicht mehr

in Erscheinung getreten. Insofern habe er durch sein Verhalten und das im Berufungsverfahren abgelegte Geständnis gezeigt, dass er nachhaltig gewillt sei, sein Leben nunmehr straffrei zu führen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob auf ihn wirklich ausschließlich mit einer unbedingten Freiheitsstrafe einzuwirken sei.

3. Stellungnahme

Soweit der Petent vorbringt, die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe sei zur Einwirkung auf ihn nicht erforderlich gewesen, mithin geltend macht, ihm sei zu Unrecht keine Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden, ist dem Justizministerium im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Stellungnahme verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Wie bereits dargelegt konnte das Landgericht dem Petenten auch im Berufungsverfahren keine günstige Kriminalprognose stellen und verurteilte ihn daher zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Die dagegen gerichtete Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 27. März 2015 als unbegründet.

Die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis, der Ausnahmecharakter hat, liegen in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft nicht vor. Gemäß § 26 Abs. 1 der Gnadenordnung kommt die gnadenweise Aussetzung von Strafen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Solche besonderen und außergewöhnlichen Umstände hat der Petent nicht vorgetragen:

Der 24-jährige Petent ist seit dem Alter von 16 Jahren insgesamt neunmal verurteilt worden und befand sich auch bereits im Strafvollzug. Zum Tatzeitpunkt stand er zweifach unter Bewährung. Ihn haben weder die Verhängung von Bewährungsstrafen noch der Vollzug von Jugendstrafe von weiteren Straftaten abgehalten.

Nach jugendrichterlichen Maßnahmen, die am 15. November 2006 wegen Nötigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung und mit Diebstahl sowie am 23. Januar 2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gegen ihn verhängt worden waren, verurteilte ihn das Amtsgericht erstmals am 29. Oktober 2008 – unter Einbeziehung der Vorverurteilung vom 23. Januar 2008 – wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, versuchter gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung in zwei Fällen, gemeinschaftlichen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Gefangenenerleichterung in zwei Tateinheitlichen Fällen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter vorsätzlicher Kör-

pervverletzung und Beleidigung in drei Tateinheitlichen Fällen zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren. Hintergrund war eine Auseinandersetzung zu der die Polizei gerufen worden war und eine Person festgenommen werden sollte, wogegen sich der Petent unberechtigt zur Wehr gesetzt hatte.

Nur etwa einen Monat später – am 28. November 2011 – geriet der Petent im Stadtgebiet mit einer Gruppe von vier Personen aneinander, die ihn daraufhin bedrängten. In dieser Situation geriet der Petent zu Boden. Er zog sodann ein von ihm mitgeführtes Taschenmesser, mit dem er einem Geschädigten zunächst in die Wade stach. Als er wieder aufstehen konnte, stach er dem Geschädigten mit dem Messer auch noch in den Rücken. Das Amtsgericht verurteilte ihn deshalb am 29. April 2009 – unter Einbeziehung der vorgenannten Verurteilungen – wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten. Diese Strafe hat der Petent teilweise verbüßt, wobei der Straffest bis zum 18. August 2013 zur Bewährung ausgesetzt wurde. In Anbetracht erneuter Verurteilungen – jeweils durch das Amtsgericht – zu Geldstrafen (am 16. Februar 2001 wegen Sachbeschädigung in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro, am 11. Mai 2011 wegen Erschleichens von Leistungen in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro und am 22. August 2013 wegen Diebstahls in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 50 Euro) musste die Bewährungszeit mehrfach, zuletzt bis zum 10. August 2014 verlängert werden. Bislang ist der Straffest nicht erlassen.

Schließlich wurde der Petent vom Amtsgericht am 4. November 2013 wegen Beleidigung in zwei Tateinheitlichen Fällen – unter Einbeziehung der zuletzt genannten Geldstrafe – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen verurteilt worden, deren Vollstreckung auf die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Außerdem wurde dem Petenten auferlegt, an einen Jugendhilfverein 1.500 Euro zu bezahlen. Ähnlich wie der verfahrensgegenständlichen lag auch dieser Verurteilung zugrunde, dass der Petent am 25. Mai 2013 im Stadtgebiet Polizeibeamte bei der Dienstausbübung beleidigt hatte. Obwohl das Amtsgericht ausdrücklich klargestellt hat, dass die Strafaussetzung zur Bewährung „nur unter Zurückstellung gewisser Bedenken“ erfolgen kann, beging der Petent nur etwa einen Monat nach dieser Verurteilung die verfahrensgegenständliche Tat.

Damit hat der Petent über einen langen Zeitraum bewiesen, dass ihn weder der Vollzug einer Jugendstrafe, noch die Verhängung von Geldstrafen, noch von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen beeindrucken kann.

Den Gerichten war im Zeitpunkt der Verurteilung des Petenten schließlich bekannt, dass dem Petent der Widerruf der Strafaussetzung bezüglich der vorgenannten Vorverurteilungen droht, was bei der Entscheidung berücksichtigt wurde.

Gleichermaßen war den Gerichten bei ihrer Entscheidung bekannt, dass der Petent einer Arbeit nachgeht

und die Aussicht hat, von seinem Arbeitgeber, bei dem er derzeit über eine Zeitarbeitsfirma beschäftigt ist, mit einem deutlich höheren Gehalt übernommen zu werden. Nach den Feststellungen des berufsgerichtlichen Urteils bestand eine entsprechende Situation sogar schon bei der vorletzten Verurteilung des Petenten am 4. November 2013, als der Petent in ähnlicher Stellung bei der Firma L. eine Beschäftigung innehatte. Damit – zumal er seit Januar 2011 ununterbrochen beschäftigt ist – hat der Petent selbst eindrücklich bewiesen, dass ihn diese soziale Einbindung von weiteren Straftaten genauso wenig abhalten kann, wie seine soziale Integration in einen Fußballverein.

Im Übrigen sind berufliche Nachteile mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen häufig verbundene Folge, denen der Petent im konkreten Fall auch dadurch begegnen könnte, dass er schon vor Strafantritt bei der Anstaltsleitung der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt unter Vorlage entsprechender Nachweise die Zulassung zum Freigang nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur sofortigen Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug vom 1. Dezember 2011 beantragt. Auf diese Möglichkeit ist der Petent durch ein seiner Ladung zum Strafantritt beigelegtes Merkblatt bereits hingewiesen worden.

Dass die verfahrensgegenständliche Tat inzwischen eineinhalb Jahre zurückliegt und der Petent seither strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, vermag eine andere Beurteilung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. In Anbetracht der Ausschöpfung des Rechtsweges ist die Dauer des Verfahrens vor allem dem Instanzenzug geschuldet.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 8. Juli 2015 beraten.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und stellte fest, dass der Petent im erheblichen Umfang Straftaten, auch während seinen Bewährungszeiten, begangen habe. Weiter merkte er an, seit seinem letzten Delikt im September 2013 sei der Petent straffrei geblieben. Darüber hinaus betonte der Berichterstatter die stabile soziale sowie berufliche Prognose des Petenten. Der Petent habe eine unbefristete Arbeitsstelle in Aussicht. Der Berichterstatter sagte, er plädiere deshalb für eine Abhilfe.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion brachte zum Ausdruck, dass die soziale sowie berufliche Perspektive während den unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren in mehreren Instanzen hinlänglich geprüft worden seien. Seiner Meinung nach könne der Petitionsausschuss keine andere Perspektive prognostizieren, ohne den Petenten in dieser Tiefe geprüft zu haben, wie es die Gerichte getan haben. Er wies darauf hin, dass mit einer Abhilfe das Gnadengesuch unterlaufen werden würde, da hier keine neuen Sachverhalte nachträglich bekannt geworden seien. Er sagte weiter, das straffreie Verhalten des Petenten seit dem letzten Delikt könne nicht als positive Entwicklung seiner Persönlichkeit gewertet werden, sondern dies werde während der Bewährung erwartet.

Die Regierungsvertreterin teilte mit, der Petent könne im Rahmen der Freigängerregelung bis zu zwei Jahre

trotz Inhaftierung seiner Beschäftigung nachgehen. Sie sagte, er müsse sich allerdings selbst um die Beantragung bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt kümmern.

Der Berichterstatter beantragte darauf, der Petition abzuweichen. Diesen Antrag lehnte der Petitionsausschuss mehrheitlich ab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

11. Petition 15/5122 betr. Direkteinstieg als Lehrer

I.

Der 1958 geborene Petent hat eine abgeschlossene Ausbildung als Industriekaufmann und ein abgeschlossenes Studium als Diplompädagoge (Universität). Er unterrichtete an einer privaten Fachschule für Sozial- und Gesundheitsberufe mehrere Jahre sozialwissenschaftliche Fächer und hatte dafür vom Regierungspräsidium eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erhalten.

Der Petent strebt nun den Direkteinstieg in den Schuldienst als wissenschaftliche Lehrkraft an und hat sich bei mehreren beruflichen Schulen beworben.

Ein dem Petenten zunächst angebotenes Vorstellungsgespräch wurde unter Hinweis auf entgegenstehende Bestimmungen des Kultusministeriums zum Einstellungshöchstalter wieder abgesagt. Auch von den anderen Schulen erhielt der Petent trotz seiner unbestrittenen Qualifikation wegen seines Alters keine Einstellungszusage. Das Regierungspräsidium wies den Petenten auch darauf hin, dass ein Direkteinstieg in den Schuldienst nur bis zu einem Alter von maximal Anfang 50 möglich ist, aber ein Nebenlehrervertrag in Betracht kommen könne.

Der Petent sieht in der Ablehnung unter Hinweis auf sein Lebensalter einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Wie das Regierungspräsidium mitteilte, lässt sich der Petent zwischenzeitlich zur Wahrnehmung seiner Interessen anwaltlich beraten.

II.

Auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de informiert das Kultusministerium interessierte Bewerber über die Einstiegsmöglichkeiten in den Schuldienst Baden-Württembergs und präsentiert aktuelle Stellenangebote. Neben dem klassischen Weg eines Lehramtsstudiums mit anschließendem Vorbereitungsdienst, werden auch die Sonderwege eines Seiteneinstiegs in den Vorbereitungsdienst und der Direkteinstieg zur Gewinnung von Lehrkräften in Mangelfächern angeführt.

Im Bereich der beruflichen Schulen können Bewerber als sogenannte Direkteinsteiger berücksichtigt werden, wenn der fächerspezifische Bedarf nicht durch geeignete Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung abgedeckt werden kann. Bei diesem Sondermodell erfolgt der Einstieg in den Schuldienst ohne die Ableistung des Vorbereitungsdienstes. Die Bewerber durchlaufen zunächst im tariflichen Arbeitnehmerverhältnis mit vollem Beschäftigungsumfang und vollem Entgelt eine zweijährige berufsbegleitende pädagogische Schulung bei gleichzeitig verringerter Unterrichtsverpflichtung. Nach einem weiteren Bewährungsjahr ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen. Die Einstellungen in den Schuldienst im Direkteinstieg erfolgen über schulbezogene Stellenausschreibungen auf dem genannten zentralen Internetportal.

Der Direkteinstieg ist mit einer für das Land finanziell aufwändigen Nachqualifizierung verbunden, da die Direkteinsteiger in den ersten beiden Jahren bei vollen Bezügen nur mit einem Teil ihres Deputates unterrichten und berufsbegleitend nachqualifiziert werden. Unbeschadet der Frage der Eignung für den Schuldienst muss deshalb der Aufwand für die pädagogische Nachqualifizierung in einem angemessenen Verhältnis zur anschließend möglichen Verweildauer im Schuldienst stehen. Beim Direkteinstieg wurde deshalb generell ein Eintrittsalter von maximal Anfang 50 festgelegt. Darauf wird im genannten Internetportal ausdrücklich und ausführlich hingewiesen.

III.

Durch die Festlegung eines Höchstalters für die Einstellung als Direktbewerber ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht verletzt. Zwar unterfällt der Zugang zur Erwerbstätigkeit dem Anwendungsbereich des AGG. Gem. § 10 AGG ist jedoch eine unterschiedliche Behandlung des persönlichen Merkmals Alter dann zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Hierzu zählt § 10 Nr. 3 AGG ausdrücklich die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

IV.

Die Altersgrenze von maximal Anfang 50 für den Direkteinstieg in den Schuldienst wurde zur Sicherstellung einer angemessenen Beschäftigungszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung des notwendigen Zeitraums für die unverzichtbare Nachqualifizierung aller Bewerber festgelegt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses mit Regierungsvertretern am 23. September 2015 behandelt.

Der Berichterstatter teilte dabei mit, dass der Petent mittlerweile einen Jahresvertrag an einer beruflichen Schule erhalten habe. Die Petition könne somit für erledigt erklärt werden. Der Petitionsausschuss stimmte dem Antrag zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lucha

12. Petition 15/5260 betr. Freiheitsstrafe, Aussetzung zur Bewährung

Der noch bis 23. Oktober 2015 aus früheren Verurteilungen unter Bewährung stehende Petent (u.a. die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von noch einem Jahr und drei Monaten aus der Verurteilung des Landgerichts U. vom 20. März 2008 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren wegen schweren Raubes wurde am 18. Oktober 2011 durch die auswärtige Strafkammer des Landgerichts K. zur Bewährung ausgesetzt) begehrt die Aufhebung der anstehenden Vollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe von acht Monaten aus dem jüngsten gegen ihn ergangenen Urteil des Landgerichts U. vom 2. Dezember 2014 sowie die Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung.

Der bereits seit 1996 in regelmäßigem Abstand immer wieder einschlägig vorbestrafte Petent – das Bundeszentralregister enthält zum Stand 27. Juli 2015 insgesamt 20 Eintragungen ohne die hier relevanten – wurde zuletzt durch Urteil des Amtsgerichts E. vom 8. April 2014 wegen Beleidigung, vorsätzlicher Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen und Diebstahls zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Der Petent hatte im Juli 2013 auf einem Open-Air-Konzert eine ihm seit langen Jahren bekannte Frau angetanzt und sie, nachdem sie an seinem Werben kein Interesse zeigte und ihn aufgefordert hatte, sie in Ruhe zu lassen, als „bitch“ bezeichnet. Als die Frau ihm daraufhin bedeutete, er solle sich lieber um sein Kind kümmern, als irgendwelche Frauen anzubaggern, schlug er sie dreimal mit der flachen Hand in Richtung Gesicht, wobei er sie einmal verfehlte, einmal streifte und zuletzt auf der rechten Wange traf.

Weiterhin lag der Verurteilung zugrunde, dass der Petent im November 2013 nachts in einem Club dem Freund einer Frau, für die sich der Petent unmissverständlich interessierte, die ihm aber deutlich machte, nichts von ihm wissen zu wollen, mit der Faust auf die Nase geschlagen hatte, nachdem er vom Geschädigten aufgefordert worden war, sich zu entfernen. Der Geschädigte erlitt Schmerzen, Nasenbluten und eine blutende Wunde (Cut) am Nasenrücken.

Schließlich stahl der Petent wenige Tage später Anfang Dezember 2013 in einer Gaststätte einer Frau, die auf seine vergeblichen Flirtversuche ebenfalls nicht eingegangen war, aus ihrer Handtasche den Geldbeutel, entnahm das Bargeld von 200,- Euro und versteckte den Geldbeutel im Spülkasten des Herren-WC. Der Geldbeutel und sein übriger Inhalt wurden durch das Wasser zerstört und unbrauchbar.

Die Berufung des Petenten gegen das Urteil des Amtsgerichts E. hat das Landgericht U. mit Urteil vom 2. Dezember 2014 kostenpflichtig verworfen. Die hiergegen gerichtete Revision wurde vom Oberlandesgericht S. mit Beschluss vom 21. Mai 2015 als unbegründet verworfen. Das Urteil des Landgerichts U. ist seit dem 22. Mai 2015 rechtskräftig. Die Akten wurden der Staatsanwaltschaft U. am 23. Juli 2015 zur Strafvollstreckung vorgelegt. Sie hat das Vollstreckungsverfahren mit Verfügung vom 27. Juli 2015 eingeleitet. Im Hinblick auf die vorliegende Petition wurde bis auf Weiteres von Vollzugsmaßnahmen abgesehen.

Der Petent lässt im Wesentlichen vortragen, dass aufgrund der bevorstehenden Inhaftierung mit dem Verlust seines nunmehr stabilen persönlichen Umfeldes, seines Arbeitsplatzes und seiner Drogenabstinenz zu rechnen sei. Auch drohe der Widerruf der noch laufenden Bewährungsstrafen des Amtsgerichts E. vom 25. Februar 2014 und des Landgerichts K., Auswärtige Strafvollstreckungskammer, vom 18. Oktober 2011. Alles, was er sich in den letzten beiden Jahren aufgebaut habe, würde durch eine Inhaftierung wieder zerstört.

Über den Weg der Petition können rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen nicht korrigiert werden. Einschließlich der Revisionsinstanz haben alle befassen Gerichte entschieden, dass dem Petenten in vorliegender Sache keine Strafaussetzung zur Bewährung mehr gewährt werden kann. Das Berufungsurteil des Landgerichts U. vom 2. Dezember 2014 ist seit dem 22. Mai 2015 rechtskräftig und zu vollstrecken.

Soweit das Begehren des Petenten im Hinblick auf die bevorstehende Strafvollstreckung als Gnadenantrag zu verstehen ist, sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich, die Anlass geben könnten, von der Vollstreckung im Gnadenwege abzusehen.

Gnadenerweise haben nach § 3 Abs. 1 der Gnadenordnung des Landes Baden-Württemberg (GnO) Ausnahmeharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Die gnadenerweise Aussetzung von Strafen kommt nach § 26 Gnadenordnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Zudem darf die Aussetzung nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Nichts von alledem kann vorliegend festgestellt werden.

Der Verlust des Arbeitsplatzes und die Trennung vom persönlichen Umfeld sind typische Folgen, die mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einhergehen. Die Möglichkeit, drogenabstinent zu leben, besteht auch

in Strafhaft. Dass der Petent seit seinen letzten Taten, wegen derer er zu der hier relevanten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, nun über ein ein- bis zwei Jahre wegen keiner weiteren Straftat auffällig wurde, mag mit Blick auf seinen – von der Begehung von Straftaten geprägten – Lebenslauf bemerkenswert sein, ist aber kein geeigneter Gnadengrund, sondern schiere Selbstverständlichkeit. Auch der drohende Widerruf offener Bewährungsstrafen ist nicht außergewöhnlich, sondern die grundsätzlich zu erwartende und durchaus naheliegende Konsequenz des mehrfachen Bewährungsbruchs.

Abgesehen davon haben alle mit der Sache befassten Gerichte den jetzigen Vortrag des Petenten bereits umfassend geprüft und in ihre Entscheidungen einbezogen. Wörtlich hat das Landgericht U. in seinem vom Oberlandesgericht S. überprüften Urteil vom 2. Dezember 2014 in letzter Tatsacheninstanz ausgeführt:

„Dabei verkannte die Kammer nicht, dass der Angeklagte derzeit in geordneten Verhältnissen lebt. Er hat einen Arbeitsplatz und eine Beziehung. Seine Freundin ist schwanger. Allerdings konnte ihn allein der Arbeitsplatz nicht von weiteren Straftaten abhalten. Nach seinen Angaben hat er seit Februar 2013 einen Arbeitsplatz, wenn auch noch über ein Zeitarbeitsunternehmen. Die gegenständlichen Taten wurden allesamt nach Aufnahme der geregelten Arbeitstätigkeit begangen. Der Arbeitsplatz wirkte offensichtlich nicht ausreichend stabilisierend, um den Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten. (...).

Der Vergleich der Lebensumstände zum Tatzeitpunkt und zum Prognosezeitpunkt ergibt nach Ansicht der Kammer keine durchgreifenden Änderungen. (...).

Mit einer straffreien Lücke von einem Jahr lässt sich angesichts dieser Vita des Angeklagten nach Ansicht der Kammer eine positive Prognose nicht begründen, zumal seiner Vita immer wieder auch längere Lücken entnommen werden können, in denen er wohl keine Straftaten beging. (...).

Der Angeklagte lebt zwischenzeitlich in einer Partnerschaft. Ob diese Beziehung tragfähig ist und auf Dauer bleibt und angesichts der Masse der negativen Faktoren eine Änderung der Prognoseentscheidung begründen kann, ist ungewiss und muss sich erst noch erweisen. Der Angeklagte ist bereits länger Vater einer Tochter, ohne dass es ihn von weiteren Straftaten abhielt. Weder die Partnerschaft alleine noch in Kombination mit der günstigen Arbeitsplatzsituation und auch mit der zeitlichen Pause seit der letzten Tat kann die große Zahl gewichtiger Negativfaktoren aufwiegen. (...).“

Es handelt sich beim Petitionsvortrag mithin um keine neuen Umstände, die im Nachhinein zu korrigieren wären. Für einen Gnadenerweis ist kein Raum.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

13. Petition 15/4311 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sach- und Rechtslage

Bei den Petenten handelt es sich um ein bosnisch-herzegowinisches Ehepaar im Alter von 41 und 48 Jahren sowie deren 15-jährige Tochter. Die Ehefrau sowie die Tochter gehören der ethnischen Minderheit der Roma an. Der Ehemann ist kroatischer Volkszugehöriger.

Im Juli 2013 reisten sie in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Oktober 2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und mit dem die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise aufgefordert wurden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Ebenso wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Hiergegen wurde Klage erhoben und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Die Anträge wurden durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2013 unanfechtbar abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung der Petenten ist seit diesem Zeitpunkt vollziehbar.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 2014 wurde das Klageverfahren des Ehemannes von dem Verfahren der Petentinnen abgetrennt und die Klagen der Petentinnen abgewiesen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit März 2014 rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss vom Februar 2014 zur Klärung der durch den Ehemann vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigung die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens durch das Universitätsklinikum für Psychiatrie und Psychotherapie an. Laut vorliegendem psychiatrischem Gutachten vom April 2014 des Universitätsklinikums, welches aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts erstellt wurde, leidet der Ehemann an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Form einer depressiven Episode. Die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung wurden verneint. Der Ehemann bedarf einer pharmakologischen Behandlung, welche derzeit bereits durchgeführt wird. Die regelmäßige Gabe von Medikamenten ist erforderlich. Eine Psychotherapie ist wünschenswert, jedoch nicht notwendig.

Der Ehemann hat seine Klage in der mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2014 zurückgenommen, soweit mit ihr die Anerkennung als Asylberechtigter, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung subsidiären Schutzes begehrt wurde. Der Petent beantragte stattdessen, das BAMF zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und die dem entgegenstehenden Verfügungen des BAMF vom 10. Oktober 2013 aufgehoben werden sollen. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wurde das Verfahren mit Urteil vom 2. Oktober 2014 eingestellt. Im Übrigen wurde die Klage mit selbigem Urteil abgewiesen.

Die Tochter hat sich Anfang Juni 2014 aufgrund eines Unwohlseins kurz nach dem Aufstehen für zwei Tage in stationäre Behandlung im örtlichen Krankenhaus begeben. Die umfangreich durchgeführte Diagnostik ergab insgesamt keinen pathologischen Befund. Die kinder- und jugendpsychologische Abklärung ergab keine Anhaltspunkte für eine Körperschemastörung. Die Entlassung erfolgte in einem guten Allgemeinzustand.

Im April 2014 hat das Regierungspräsidium den Petenten unter Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bis 20. August 2014 aufenthaltsbeendende Maßnahmen angekündigt.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

Gültige Reisepässe liegen für alle Petenten vor.

Rechtslage:

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Dies gilt insbesondere, soweit geltend gemacht wird, dass der Ehemann an einer psychischen Erkrankung leide. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, deren Voraussetzungen von den Petenten erfüllt wären. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauer-

haftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit Juli 2013 in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des knapp zweijährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Petenten kann auch im Heimatland gelebt werden.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Den Ausführungen über eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehemanns kann keine Reiseunfähigkeit und somit kein rechtliches Ausreisehindernis entnommen werden. Aus dem Gutachten des Universitätsklinikums vom April 2014 geht hervor, dass zwar eine depressive Episode, jedoch keine Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung vorliegen. Eine pharmakologische Behandlung wird bereits durchgeführt. Die Notwendigkeit einer Psychotherapie ist nicht indiziert. Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2013 geht hervor, dass die medizinische Versorgung in Bosnien-Herzegowina sichergestellt ist.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG an die Tochter der Petenten nach § 10 Abs. 3 AufenthG nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 15/5523 betr. Gnadensache

Die Petentin erstrebt für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten die erneute Aussetzung zur Bewährung im Gnadeweg. Sie war zum Strafantritt auf den 30. September 2015 geladen. Im Hinblick auf das Petitionsverfahren wurde die Strafvollstreckung vorläufig eingestellt.

1. Strafverfahren und Strafvollstreckung

Die Petentin wurde durch Urteil des zuständigen Amtsgerichts R. vom 3. Mai 2012 wegen des Diebstahls von Lebensmitteln im Wert von 20 Euro zu der Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Für die Strafzumessung entscheidend war die erhebliche Vorbelastung der Verurteilten. Seit ihrem 15. Lebensjahr war sie mehrfach wegen Diebstahls, Betruges, Urkundenfälschung, Leistungerschleichung, versuchter Strafreitelung, uneidlicher Falschaussage und Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in Erscheinung getreten. Dafür war sie mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen oder Geldstrafe belegt worden. Zuletzt war sie allerdings wegen Betäubungsmitteldelikten durch Urteil vom 19. Mai 2009 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt worden. Die Jugendstrafe ist inzwischen vollständig verbüßt, nachdem der Verurteilten zunächst durch Zurückstellung der Vollstreckung bzw. Strafrestaussatzung Bewährungschancen eingeräumt worden waren, die sie nicht zu nutzen verstand.

Das Gericht hat die Vollstreckung der am 3. Mai 2012 verhängten Strafe „unter Zurückstellung größter Bedenken“ zur Bewährung ausgesetzt. Maßgeblich dafür war, dass die Verurteilte beabsichtigte, demnächst eine stationäre Drogentherapie zu absolvieren. Der Verurteilten wurde aufgegeben, die Therapie anzutreten und nicht abzubrechen.

Am 21. August 2012 hat die Petentin die Therapie abgebrochen. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb den Widerruf der Strafaussetzung beantragt. Dazu kam es zunächst nicht. Vielmehr wurde am 7. August 2014 durch das inzwischen zuständig gewordene Amtsgericht L. die Therapieweisung aufgehoben. Grund gab der Bericht der Bewährungshilfe, wonach sich die Verurteilte in einem Substitutionsprogramm befinde und einen psychisch angeschlagenen Eindruck mache. Zu einer stationären Therapie sehe sie sich auf absehbare Zeit nicht in der Lage. Mangels entsprechender Motivation werde sie für eine Therapie auch keine Kostenzusage erhalten.

Durch Urteil des Amtsgerichts L. vom 2. Mai 2014 wurde die Petentin wegen des Diebstahls von Zigaretten im Wert von 56 Euro zu der Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Diese Strafe verbüßte sie vollständig bis 26. März 2015.

Die durch die Strafvollstreckung zuständig gewordene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts widerrief die Strafaussetzung hinsichtlich der am 3. Mai 2012 verhängten Strafe durch Beschluss vom 25. Juni 2015. Grund war die innerhalb der Bewährungszeit begangene einschlägige Diebstahlstat. Weiter ist in dem Beschluss ausgeführt: „Die Strafvollstreckungskammer sieht sich nicht in der Lage, der Verurteilten eine positive Prognose zu stellen, wobei sie nicht verkannt hat, dass die Verurteilte die Freiheitsstrafe aus der erneuten Verurteilung bereits verbüßt hat. Gleichwohl sieht die Strafvollstreckungskammer keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass dieser kurze Vollzug von Straftat nunmehr eine nachhaltige Wirkung auf die Verurteilte entfaltet hat. Bei der Verurteilten ist eine unbewältigte Drogenproblematik vorhanden. Diese macht es ganz überwiegend wahrscheinlich, dass die Verurteilte auch künftig Diebstahlstaten im Sinne einer Beschaffungskriminalität begehen wird.“ Die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung hat die Petentin nicht wahrgenommen. Rechtsmittel gegen den Beschluss hat sie nicht eingelegt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhob gegen die Petentin am 26. Mai 2015 Anklage wegen des Verdachts des Diebstahls von Alkoholika im Wert von 170 Euro am 20. November 2014. Zur Hauptverhandlung ist die Petentin unentschuldigt nicht erschienen. Am 6. Juli 2015 wurde eine weitere Anklage wegen des Verdachts des Diebstahls von Waren im Wert von 96 Euro am 18. Juni 2015 erhoben. Die Hauptverhandlung ist terminiert.

2. Petitionsvorbringen

Der Rechtsanwalt der Petentin trägt vor, diese befinde sich in einem Methadonprogramm und bedürfe medizinischer Betreuung. Der Widerruf der Bewährung habe früher erfolgen können. Jetzt bestehe die Gefahr, dass die Petentin ihre Wohnung verliere. Wegen des Zeitablaufs und des zwischenzeitlichen Strafvollzugs sei die Petentin so weit resozialisiert, dass es eines weiteren Strafvollzugs nicht mehr bedürfe.

3. Rechtliche Würdigung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Petentin an einem Methadonprogramm teilnimmt und deshalb enger medizinischer Betreuung bedarf. Dem ist im Rahmen des Strafvollzugs Rechnung zu tragen, wie das bereits bei ihrer letzten Inhaftierung der Fall war. Ein Gnadengrund ergibt sich daraus nicht.

Der Widerruf der Strafaussetzung, der nach Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung am 3. Oktober 2014 eingeleitet werden konnte, hat sich durch die wechselnden gerichtlichen Zuständigkeiten verzögert. Ein gravierender Nachteil für die Petentin, insbesondere einer, der einen Gnadenerweis rechtfertigen

könnte, ergibt sich daraus aber nicht. Gründe, weshalb nunmehr die Gefahr bestehe, dass die Petentin ihre Wohnung verliere, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Petentin bewohnt gemeinsam mit ihrem Freund eine Wohnung, die sie auch während ihrer letzten Inhaftierung nicht verloren hat.

Die Einschätzung im Petitionsschreiben, die Petentin sei so weit resozialisiert, dass es der Einwirkung des Strafvollzugs nicht bedürfe, wird nicht näher begründet. Die inzwischen erhobenen Anklagen wecken erhebliche Zweifel der Richtigkeit dieser Bewertung. Offenbar erweist sich die erst vor wenigen Monaten von der Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts vorgenommene Einschätzung als zutreffend, dass der Petentin keine günstige Sozialprognose gestellt werden könne. Ohnehin zielt die Petition lediglich darauf ab, die am 25. Juni 2015 ergangene, von der Petentin nicht mit Rechtsmitteln angegriffene gerichtliche Entscheidung über ein Petitionsverfahren zu korrigieren, ohne dass seither ein neuer Gesichtspunkt zutage getreten wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

15. Petition 15/4985 betr. Ausweisung eines Windkraft-Vorranggebietes

Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Ausweisung eines südlich ihres Wohnorts vorgesehenen Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Entwurf des Regionalplans, sowie die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet. Die Petenten befürchten eine massive Verschlechterung der Lebensqualität für sie als Anwohner, sowie eine wesentliche Abwertung des Naherholungsgebiets. Zudem kritisieren sie den Abschluss von Gestattungsverträgen für eine Windenergieerzeugung auf landeseigenen Waldflächen durch den Landesbetrieb ForstBW bezüglich der gegenständlichen Fläche. Die Petenten befürchten hierdurch einen Vorgriff auf die Entscheidung der Regionalversammlung über das Vorranggebiet.

Die Regionalversammlung hat am 30. September 2015 ein Gesamtkonzept beschlossen, das in der in Rede stehenden Region 41 Vorranggebiete für Windräder vorsieht. Das in der Petition gegenständliche Vorranggebiet wurde abgelehnt und ist somit nicht mehr Teil der Vorranggebietskulisse. Das Anliegen der Petenten hat sich somit erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

16. Petition 15/5019 betr. Abschaffung der Grunderwerbsteuer**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für den erstmaligen Erwerb von Grundeigentum sowie für den Erwerb von Grundstücken durch Familien.

II. Sachverhalt

Der Petent begründet seine Forderung nach Abschaffung der Grunderwerbsteuer damit, dass sich in diesem Land Arbeit nicht mehr lohne. Jeder, der 40 Stunden arbeite, sollte sich seiner Auffassung nach auch ein Haus leisten können. Die Belastung mit Grunderwerbsteuer sei im Hinblick auf die gegen Null gehenden staatlichen Förderungen für Hausbesitz nicht mehr generationengerecht. Es könne nicht sein, dass Akademiker wie er in „Hartz 4-Wohnungen“ hausen sollen.

Mit E-Mail vom 15. April 2015 wandte sich der Petent auch an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und kritisierte die gegenwärtige Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer. Er hat hierbei u. a. zum Ausdruck gebracht, dass er es für zutiefst ungerecht halte, wenn beim Verkauf einer zu klein gewordenen Wohnung und dem Ersatzwerb eines in der Regel fremdfinanzierten Hauses erneut Grunderwerbsteuer anfalle. Die Beantwortung dieser Eingabe wurde bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Es entspricht der im Verfassungsrecht herrschenden Meinung, dass die in Artikel 106 Grundgesetz (GG) aufgeführten Steuern, zu denen auch die Grunderwerbsteuer gehört, gerechtfertigt sowie verfassungsrechtlich vorausgesetzt und gebilligt sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst geht in ständiger Rechtsprechung auf der Grundlage einer heterogenen, durch Steuervielfalt gekennzeichneten Finanzverfassung (Artikel 105 f. GG) davon aus, dass der Gleichheitssatz dem Steuergesetzgeber bei der Erschließung von Steuerquellen eine weitreichende Gestaltungsbefugnis belässt, die ihn insbesondere berechtigt, sich bei seinen Regelungen auch von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder steuertechnischen Erwägungen leiten zu lassen. Dabei stehe der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Besteuerung von Umsatz, Verkehrs- und Verbrauchsvorgängen, die die private Vermögensverwendung belasten, nicht entgegen (vgl. BVerfG-Urteil vom 8. Januar 1999 und BVerfG-Beschluss vom 6. Dezember 1983).

Aufgrund des beträchtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ist es hinzunehmen, wenn sich dieser dazu entschieden hat, für erstmalige Grundstückserwerbe und für Grundstückserwerbe durch Familien keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vorzusehen. Bereits unter verfassungsrechtlichen Aspekten sind solche Befreiungen nicht geboten. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es mit den Normen der Verfassung in Einklang, den Erwerb von Gebrauchsvermögen, z. B. in Form eines zur Selbstnutzung bestimmten durchschnittlichen Einfamilienhauses, der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen (vgl. BVerfG-Beschlüsse vom 5. Mai 1998 und vom 8. Januar 1999). Die Besteuerung des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum begegnet auch nach Auffassung der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung – trotz des Wegfalls der Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz – weder dem Grunde noch der Höhe nach verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 22. Juni 2010).

Eine Änderung des geltenden Grunderwerbsteuerrechts und die Einführung einer grunderwerbsteuerrechtlichen Vergünstigung für den Ersterwerb von Grundstücken oder für den Erwerb von (selbstgenutzten) Grundstücken durch Familien kann aus Rechtsgründen nicht in Erwägung gezogen werden. Eine Freistellung des Ersterwerbs von Grundstücken verbietet sich deshalb, weil sich eine solche Befreiung nicht mit der Systematik des Grunderwerbsteuerrechts vereinbaren ließe. Sie würde gegen das tragende Grundprinzip des Grunderwerbsteuergesetzes verstoßen, grundsätzlich jeden Rechtsträgerwechsel in Bezug auf inländische Grundstücke zu besteuern.

Die vom Petenten gerügte soziale Unverträglichkeit bzw. Ungerechtigkeit der Besteuerung von Ersterwerben von Grundstücken und Grundstückserwerben durch Familien ist nicht erkennbar. Wer in der Lage ist, ein Grundstück zu erwerben, lässt dadurch auch eine steuerliche Leistungsfähigkeit erkennen. Die Auswirkungen der Belastung solcher Grundstückserwerbe mit Grunderwerbsteuer sollten daher nicht überbewertet werden. Eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 5 % des Grundstückskaufpreises bewegt sich noch im Rahmen der Bandbreite, in der mit Preisschwankungen am Grundstücksmarkt üblicherweise gerechnet werden muss. Eine solche Grunderwerbsteuer verstößt auch nicht gegen die Vorgaben der Verfassung, insbesondere Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 6 oder Artikel 14 GG. Aufgrund des verfassungsrechtlich festgeschriebenen Rechts des Staates, zur Erfüllung seiner Aufgaben Steuern und Abgaben zu erheben, kollidieren aus dem Vermögen zu zahlenden Steuern erst dann mit dem aus Artikel 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Übermaßverbot oder mit dem Eigentumsschutz des Artikel 14 Abs. 1 GG, wenn sie den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse so grundlegend beeinträchtigen, dass sie erdrosselnde Wirkung haben. Dies ist bei der Grunderwerbsteuer nicht der Fall. Ebenso wenig widerspricht die fehlende Befreiung für Grundstückserwerbe durch Familien dem aus Artikel 6 Abs. 1 GG folgenden Familienprinzip. Das Familienprinzip gelte für die Erbschaftsteuer, nicht aber für die Grunderwerbsteuer (vgl. BFH-Beschlüsse vom 17. Juni 1998, vom 24. März 2003 und vom 3. August 2005).

Die Förderung einkommensschwächerer Familien bleibt anderen Steuerrechtsgebieten oder Rechtsbe-

reichen vorbehalten. Einkommensschwächere Familien werden einkommensteuerrechtlich im Rahmen des Familienlastenausgleichs bzw. Familienleistungsausgleichs gezielt entlastet. Auch sieht das am 2. Januar 2015 in Kraft getretene Landeswohnraumförderprogramm 2015/2016 eine soziale Flankierung des Grundstückserwerbs einkommensschwächerer Bevölkerungskreise vor, mit der auch unteren Einkommensgruppen der Weg ins Wohneigentum erleichtert wird.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. September 2015 mit Regierungsvertretern erörtert.

Dabei führte der Berichterstatter in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass er das Anliegen des Petenten durchaus nachvollziehen könne. Er stelle deshalb den Antrag, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um Ersterwerber sowie junge Familien von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Nach einer eingehenden Diskussion über das Für und Wider der Grunderwerbsteuer wurde der Antrag des Berichterstatters mehrheitlich abgelehnt. Im Umkehrschluss kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

16.10.2015

Die Vorsitzende:
Böhlen